



Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste -
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
www.frankenthal.de

Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz)

für öffentliche Bekanntmachungen

Nummer: 57/2025
Datum: 19.12.2025

Inhalt

Seite 552

- Bekanntmachung der Satzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege (KTPS)
- Bekanntmachung der Satzung über die Gebührenerhebung für Leistungen der Stadtbücherei Frankenthal (Pfalz) – Stadtbücherei-gebührensatzung (StadtbüchGebS)
- Bekanntmachung der Satzung für das Stadtjugendamt Frankenthal (Pfalz)
- Bekanntmachung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung (SNS)
- Bekanntmachung der Satzung über das Schullandheim der Stadt Frankenthal (Pfalz) in Carlsberg, Ortsteil Hertlingshausen
- Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.frankenthal.de/amtshaus.

B E K A N N T M A C H U N G**S A T Z U N G****der Stadt Frankenthal (Pfalz) über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege (KTPS) vom 19.12.2011
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16.12.2025**

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat gemäß § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473,475) in Verbindung mit Achttes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 03.04.2025 (BGBI I S.107) und dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen (KiTaG) und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213) folgende Änderungssatzung beschlossen:

1. Abschnitt – Förderung der Kindertagespflege**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Förderung der Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch – Achttes Buch – (SGB VIII) ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von einer erziehungsberchtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.
- (2) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert gemäß den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilferechtes die Kindertagespflege nach Maßgabe dieser Satzung für Kinder, deren Erziehungsberchtigte ihren Wohnsitz in Frankenthal (Pfalz) haben.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Kindertagespflege umfasst grundsätzlich die Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis zum vollendeten 14. Lebensjahr durch geeignete Kindertagespflegepersonen. Die Kindertagespflege kann hierbei im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen geleistet werden. Eltern im Sinne dieser Satzung sind Eltern oder Elternteile, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.
- (2) Ein Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr hat nach dem Satzungszweck einen Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege entsprechend § 24 SGB VIII im Zusammenhang mit dem KitaG § 15 Abs.1. Die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII muss festgestellt sein. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.
- (3) Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
- (4) Für Kinder im Alter ab drei Jahren bis zum Schuleintritt geht die Betreuung in einer Kindertagesstätte der Kindertagespflege vor. Wenn die notwendigen Betreuungszeiten von Kindertagesstätten nicht abgedeckt werden können, kann Kindertagespflege ergänzend hinzutreten.
- (5) Die Förderung ist schriftlich zu beantragen. Für die Übermittlung des Antrags der Kindertagespflegeperson ist die Textform ausreichend. Die Fördervoraussetzungen sind der Stadt Frankenthal (Pfalz) gegenüber in geeigneter Form nachzuweisen. Der Umfang der Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf, der gegenüber der Stadt Frankenthal (Pfalz) nachzuweisen ist. Diese Nachweise sind grundsätzlich bis spätestens 6 Wochen nach dem geplanten Betreuungsbeginn nachzureichen. Die Frist ist bei elektronischer Einreichung gewahrt, Unterlagen können nachgereicht werden. Bei unzureichenden Nachweisen werden bereits geleistete Fördergelder von den Sorgeberechtigten zurückgefördert.
- (6) Anträge können frühestens ab dem Monat berücksichtigt werden, in dem sie eingegangen sind; dies gilt auch für Folgeanträge. Die Förderung erfolgt längstens für die Dauer eines Jahres bzw. Ablauf der Pflegeerlaubnis der Kindertagespflegeperson. Sollten im Laufe des Bewilligungszeitraumes und bei Folgeanträgen die ursprünglichen Gründe für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege entfallen, ist der beantragte Betreuungsumfang (zwischen

7:00 Uhr und 17:00 Uhr) mit maximal 35 Wochenstunden weiterhin zu fördern. Für eine weitere Förderung ist ein neuer Antrag zu stellen.

- (7) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern.

§ 3

Vermittlung und Beratung

- (1) Die Vermittlung einer Kindertagespflegeperson im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und die Vorhaltung von Kindertagespflegestellen gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe gemäß §§ 23 und 24 SGB VIII. Die Erziehungsberechtigten werden bei der Vermittlung eines Förderangebotes in Kindertagespflege umfänglich informiert und beraten. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) ist befugt, diese Aufgabe an Dritte zu übertragen.
- (2) Es werden nur Kindertagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII zuvor festgestellt wurde und die – soweit die Betreuung nicht im elterlichen Haushalt erfolgt – über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen.
- (3) Eine Kindertagespflegeperson, die von den Erziehungsberechtigten dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemeldet oder vorgestellt wird, gilt erst dann als vermittelt, wenn sie persönlich geeignet ist oder ihre Eignung nachträglich festgestellt wird und eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt wurde.
- (4) Vor Beginn des Betreuungsverhältnisses sind die pädagogischen Grundverständnisse von Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen eigenständig aufeinander abzustimmen. Die Erziehungsberechtigten urteilen selbst, welche Kindertagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann, da sie die Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes tragen. Die Gesamtverantwortung für das Gelingen eines Kindertagespflegeverhältnisses obliegt insofern den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson.
- (5) Erziehungsberechtigte, Kindertagespflegepersonen und ehrenamtliche Initiativen werden in allen die Durchführung der Kindertagespflege betreffenden Angeboten fachkundig beraten. Die Beratung wird im Rahmen der personellen und sachlichen Ressourcen durch Fortbildungs- und

Qualifizierungsmaßnahmen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe fachlich ergänzt.

- (6) Übt die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses bei einem Arbeitgeber/Anstellungsträger aus, tritt sie die laufende Geldleistung (§ 5), die Unfallversicherung und Altersvorsorge sowie Kranken- und Pflegeversicherung (§ 8) an den Arbeitgeber/Anstellungsträger ab.

2. Abschnitt – Kindertagespflegepersonen

§ 4

Erlaubnis zur Kindertagespflege - Eignung und Qualifikation der Kindertagespflegeperson

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teiles des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis. Diese wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Näheres regelt § 43 SGBVIII.
- (2) Geeignet im Sinne des § 4 Abs.1 der Satzung bzw. des § 43 Abs. 2 S. 2 SGB VIII sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen sowie über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.
- (3) Die Eignung der Kindertagespflegeperson wird im Rahmen einer Überprüfung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgestellt.
- (4) Kindertagespflegepersonen sollen gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 43 Abs.2 S. 3 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Inhaltlicher Maßstab für die Qualifizierung und Fortbildung von Kindertagespflegepersonen sind die jeweils aktuellen Empfehlungen des Landes sowie die themenspezifischen Handbücher des DJI.
- (5) Die Kosten der Qualifizierung sind von der Kindertagespflegeperson zu tragen.

- (6) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis zur Kindertagespflege für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist auf maximal 5 Jahre befristet und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, die notwendige Qualifikation zu erwerben und nachzuweisen. Die Erlaubnis ist an die Person und die Räumlichkeiten gebunden.
- (7) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist zu entziehen, sofern begründete Zweifel an der persönlichen oder pädagogischen Eignung der Kindertagespflegeperson bestehen, die Kindertagespflegeperson nicht mit den Erziehungsberechtigten, dem Jugendamt oder anderen Trägern der Kindertagespflege kooperiert, die notwendige Qualifikation nicht erwirbt oder Nebenbestimmungen in der Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht erfüllt.
- (8) Mit dem Rundschreiben des Landesjugendamtes vom 27.12.2022 mit der Nr. 51/2022 gibt es die Möglichkeit zum Zusammenschluss von zwei Kindertagespflegepersonen mit jeweils maximal fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern in kindgerechten Räumlichkeiten außer in Kindertageseinrichtungen. Die bisherige notwendige Anbindung an ein Arbeitsverhältnis oder an einer Tätigkeit bei einem Unternehmen in dessen kindgerechten Räumlichkeiten ist mithin nicht mehr Voraussetzung.

§ 5

Festsetzung der Geldleistung

- (1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 23 Abs. 2a SGB VIII zunächst
 - 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 - 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, der den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl und den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt.
- (2) Die Kindertagespflegeperson erhält bei der Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson für jedes Kind eine laufende Geldleistung. Die laufende Geldleistung wird vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich monatlich im Voraus an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.
- (3) Die laufende Geldleistung wird abhängig vom Betreuungsumfang und der Grundqualifikation gemäß Anlage 1 gestaffelt. Sofern eine pauschale Ermittlung der monatlichen Betreuungsstunden (z.B. auf Grund von

schwankenden Arbeitszeiten) nicht möglich ist, wird die laufende Geldleistung im Einzelfall nachträglich gezahlt. Hierfür sind Stundennachweise spätestens bis zum 05. des folgenden Monats vorzulegen, diese ist von der Kindertagespflegeperson und einem Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.

- (4) Sollte der Betreuungsumfang 5h/Woche nicht überschreiten, erfolgt eine nachträgliche Abrechnung nach den tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden. Hierfür sind entsprechende Betreuungsnachweise vorzulegen.
- (5) Bei Kindern mit medizinisch oder psychologisch nachgewiesenen Beeinträchtigungen und erhöhtem Betreuungsaufwand erfolgt grundsätzlich eine angemessene Erhöhung der laufenden Geldleistung nach Anlage 1. Dies betrifft z.B. Kinder mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen. Der erhöhte Betreuungsaufwand wird durch die Fachberatung des Familienbüros eingeschätzt und begleitet.
- (6) Erfolgt die Betreuung in dem Haushalt, in dem das Kind lebt, verringert sich die laufende Geldleistung auf Grund des geringeren Sachaufwandes der Kindertagespflegeperson um 20%.
- (7) Erhält ein Kind während der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson ein warmes Mittagessen, so wird der Kindertagespflegeperson zusätzlich zu der laufenden Geldleistung ein pauschaliertes Verpflegungsgeld gemäß Anlage 2 gewährt.
- (8) Für jedes betreute Kind erhält die Kindertagespflegeperson bis einschließlich einen Monat vor dem vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes pauschal einen monatlichen Zuschlag gemäß Anlage 3.
- (9) Für die Eingewöhnungszeit eines Kindes bei der Kindertagespflegeperson wird abweichend von § 5 Abs.2 der Satzung eine pauschale Förderung in Abhängigkeit vom Alter des Kindes gemäß Anlage 3 zu dieser Satzung gewährt. Die Eingewöhnung ist hierfür bei der Beantragung der Förderung gesondert anzugeben.
- (10) Wird ein Kind in der Zeit von 21:00 Uhr eines Tages bis 06:00 Uhr des Folgetages durchgehend betreut (Übernachtung), wird pro Übernachtung ein pauschales Übernachtungsgeld gemäß Anlage 3 zu dieser Satzung gewährt. Bei der Ermittlung des Zeitfensters nach § 5 Abs. 3 der Satzung sind Übernachtungsstunden nicht zu berücksichtigen.
- (11) Wird ein Kind während der Randzeiten (06:00 Uhr bis 07:30 Uhr sowie 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr) oder an Samstagen, Sonn- und Feiertagen betreut, wird für den Anteil der Betreuungszeit, der in diese Zeiten fällt, ein pauschaliertes

Zuschlag von 40% zur laufenden Geldleistung nach Anlage 1 der Satzung gewährt.

- (12) Die Anpassung der Beträge gemäß den Anlagen erfolgt durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses.
- (13) Ist die Geldleistung nur für Teile eines Monats zu zahlen, wird der Betrag der monatlichen Geldleistung zur Umrechnung auf einen wöchentlichen Betrag durch 4,33 und die tatsächlich betreuten Tage in der Woche geteilt. Dieser Betrag wird mit den tatsächlichen Betreuungstagen im Monat multipliziert.
- (14) Erfolgt die Betreuung in anderen geeigneten Räumen (d.h. nicht im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten), erhält die Kindertagespflegeperson einen Zuschlag für die Miete und Betriebskosten um 0,50€/h. Jedoch maximal 80 % der Nettokaltmiete, diese wird errechnet auf Grundlage des Mietspiegels der Stadt Frankenthal (Pfalz).

§ 6

Unterbrechung der Betreuung

- (1) Unterbrechungen der Betreuung sind der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) unverzüglich mitzuteilen, außer wenn im Rahmen des bewilligten Zeitfensters ein Ausgleich möglich und bereits vorgesehen ist.
- (2) Die laufende Geldleistung wird bei einer Unterbrechung der Betreuung von insgesamt bis zu 60 Kalendertagen in einem Bewilligungsjahr weiterhin gewährt. Dies bezieht sich auf einen Betreuungsumfang von 5 Tagen pro Woche, unabhängig davon ob dieser in Teil- oder Vollzeit durchgeführt wird. Von diesen insgesamt 60 Ausfalltagen werden 30 Kalendertage als Ausfallzeit, die vor allem durch Krankheit des Kindes bei gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Kindertagespflegeperson entstehen, angerechnet. Die übrigen 30 Ausfalltage stehen grundsätzlich der Kindertagespflegeperson zu, werden diese nicht in Gänze ausgeschöpft besteht die Möglichkeit, dass diese Zeiten als Ausfallzeiten des Kindes geltend gemacht werden können. Die Kindertagespflegeperson und die Eltern sollen sich zur Vermeidung von übermäßigem Betreuungsausfall bezüglich planbarer, betreuungsfreier Zeiten abstimmen. Findet die Betreuung an mehr als 60 Tagen in einem Bewilligungsjahr nicht statt und kann ein Ausgleich im bewilligten Zeitfenster nicht hergestellt werden, ist die bereits gezahlte laufende Geldleistung anteilig zu erstatten.
- (3) Wird ein Kindertagespflegeverhältnis vorzeitig gekündigt, endet die Förderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit dem letzten

Tag der tatsächlichen Betreuung des Kindes. Eine Kündigung des Kindertagespflegeverhältnisses ist der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) durch die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bereits gezahlte laufende Geldleistungen sind anteilig zu erstatten.

§ 7 Aus- und Weiterbildung

- (1) Kindertagespflegepersonen sollen kalenderjährlich mindestens 20 Unterrichtseinheiten tätigkeitsrelevante bzw. -begleitende Weiterbildungen bei qualifizierten Anbietern erfolgreich absolvieren.
- (2) Darüber hinaus müssen Kindertagespflegepersonen an den regelmäßig wiederkehrenden und vorgeschriebenen Weiterbildungsveranstaltungen u.a. zur Lebensmittelhygiene und Erste-Hilfe-Kurs teilnehmen.

§ 8 Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung, Altersvorsorge

- (1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII ebenso
 1. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
 2. die hälftige Erstattung zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- (2) Auf Antrag der Kindertagespflegeperson werden nachgewiesene Beiträge zu der für Kindertagespflegepersonen vorgeschriebenen Unfallversicherung erstattet, soweit die Kindertagespflegeperson für die Betreuung von Kindern eine Förderung nach dieser Satzung erhalten hat. Übernommen werden nur die Beiträge zu der für Kindertagespflegepersonen zuständigen Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse oder deren Nachfolger. Welche Stelle für eine Kindertagespflegeperson im Einzelfall zuständig ist, ist durch die Kindertagespflegeperson selbst zu eruieren. Der Antrag ist in dem Kalenderjahr zu stellen, in dem der Bescheid der zuständigen Stelle ergeht.
- (3) Auf Antrag der Kindertagespflegeperson werden nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung hälftig erstattet, soweit die Kindertagespflegeperson für die Betreuung von Kindern eine Förderung nach dieser Satzung erhalten hat. Als angemessen gilt der Beitrag in Höhe des festgesetzten Pflichtbeitrages. Besteht keine Versicherungspflicht, wird der aktuelle

Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung als Maßstab für die Angemessenheit herangezogen. Im Rahmen der privaten Alterssicherung werden nur Versicherungen anerkannt, die eine Ausschüttung vor dem 60. Lebensjahr ausschließen.

- (4) Auf Antrag der Kindertagespflegeperson werden nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung hälftig erstattet, soweit die Kindertagespflegeperson für die Betreuung von Kindern eine Förderung nach dieser Satzung erhalten hat. Als angemessen gilt der Beitrag in Höhe des festgesetzten Pflichtbeitrages. Bei einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung sind die Beitragsanteile zu Grunde zu legen, die auf Vertragsleistungen entfallen, die in Art, Umfang und Höhe den Leistungen einer freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung vergleichbar sind.
- (5) Die Beiträge werden grundsätzlich ab einer Unterbrechung der Kindertagespflegetätigkeit ohne Anspruch auf die laufende Geldleistung, von durchgehend mehr als 6 Wochen nicht mehr erstattet.
- (6) Die Übernahme der anerkannten Beiträge erfolgt grundsätzlich monatlich ab dem Monat der Antragstellung. Wenn erstmals Beiträge oder Beiträge für zurückliegende Zeiträume erhoben werden, sollen abweichend von § 8 Abs.6 S. 1 der Satzung anzuerkennende Beiträge auch rückwirkend übernommen werden, soweit die Kindertagespflegeperson für die Betreuung von Kindern eine Förderung nach dieser Satzung erhalten hat. Beitragsänderungen sind umgehend mitzuteilen.

3. Abschnitt – Kostenbeiträge

§ 9 **Kostenbeitragspflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs.1 Nr.3 SGB VIII ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils zum Ersten eines Monats im Voraus zu entrichten. Wenn nach §5 Abs. 3 und 4 der Satzung die Geldleistung nachträglich erbracht wird, wird auch der Kostenbeitrag nachträglich erhoben.
- (3) Steht für ein Kind trotz Rechtsanspruch kein Platz in einer Kindertagesstätte zur Verfügung und wäre der Besuch der Kindertagesstätte gemäß § 26 KiTaG

vom Kostenbeitrag befreit, wird innerhalb der Öffnungszeiten (07:00 – 17:00 Uhr) der Kindertagesstätten kein Kostenbeitrag erhoben.

- (4) Für die Eingewöhnung nach § 5 Abs. 9 der Satzung wird kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 10
Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern / Erziehungsberechtige/n des Kindes.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt dieser Erziehungsberechtigte an die Stelle der beiden Erziehungsberechtigten.

§ 11
Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, einem evtl. Ermäßigungsbedarf, der Anzahl der im Haushalt der Erziehungsberechtigten lebenden kindergeldberechtigten Kinder und dem durchschnittlichen Betreuungsumfang. Der zu entrichtende Kostenbeitrag für eine Betreuung bis zu 40 Stunden wöchentlich ist der Beitragsstaffelung in der Anlage 4 zu dieser Satzung zu entnehmen; bei einem anderen wöchentlich Betreuungsumfang werden die Beträge der Anlage 4 gemäß der prozentualen Staffelung nach Anlage 5 entsprechend angepasst. Die Anpassung der Beträge gemäß den Anlagen erfolgt im Benehmen des Jugendhilfeausschusses.
- (2) Erfolgt die Betreuung in dem Haushalt, in dem das Kind lebt, verringert sich der Kostenbeitrag auf Grund des Wegfalles der häuslichen Ersparnis entsprechend der Geldleistung nach § 5 Abs.6 der Satzung um 20%.
- (3) Erhält ein Kind während der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson ein warmes Mittagessen, wird zusätzlich zum Kostenbeitrag ein pauschaliertes Verpflegungsgeld gemäß Anlage 2 erhoben.
- (4) Bei einer Unterbrechung der Betreuung gilt § 6 Abs.2 der Satzung für die Zahlung des Kostenbeitrages entsprechend.
- (5) Wird ein Kind über Nacht betreut, entspricht der Kostenbeitrag 50% der Übernachtungspauschale gem. Anlage 3 dieser Satzung.

- (6) Wird ein Kind zu Randzeiten oder an Samstagen, Sonn- und Feiertagen betreut, erhöht sich der Kostenbeitrag entsprechend der Geldleistung nach §5 Abs.11 der Satzung. Für die Festsetzung des Kostenbeitrages gelten die Uhrzeiten von 6:00 Uhr bis 7:00 Uhr sowie 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr als Randzeiten.
- (7) Der Kostenbeitrag ist pro Kind in Kindertagespflege zu entrichten.

§ 12

Ermittlung des maßgeblichen Einkommens

- (1) Maßgeblich für die antragsabhängige Festsetzung des Kostenbeitrages ist das monatliche Gesamteinkommen des Kostenbeitragsschuldners gemäß § 10 dieser Satzung. Dabei ist ein Ausgleich mit Verlusten aus Einkunftsarten der jeweiligen Person und mit Verlusten der anderen Mitglieder der Einkommensgemeinschaft unzulässig.
- (2) Es werden grundsätzlich die Einkünfte der letzten 12 Monate vor der Antragstellung zugrunde gelegt und ein Durchschnitt gebildet. Diese sind zunächst:
 1. gesetzliche Nettoeinkünfte aus steuerpflichtiger nichtselbständiger Tätigkeit,
 2. Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit und Gewerbebetrieb: Gewinn aufgrund der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Einnahme-Überschuss-Rechnung des Vorjahres sowie einer vorläufigen betriebswirtschaftlichen Auswertung des laufenden Jahres,
 3. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sowie Vermietung und Verpachtung.

Das Einkommen der letzten 12 Monate ist nicht maßgeblich, wenn nicht durchgängig Einkommen erzielt wurde oder zu erwarten ist, dass sich das Einkommen nach Antragstellung erheblich verändern wird, bspw. durch Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Rückkehr aus der Elternzeit. In diesen Fällen sind aktuelle Einkommensnachweise vorzulegen, um ein Jahreseinkommen ermitteln zu können.

- (3) Als Einkommen zählen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, im Übrigen finden u.a. §§ 82ff SGB XII Anwendung.
- (4) Zu berücksichtigen sind außerdem jegliche Einkünfte aus Kapitalvermögen des letzten Kalenderjahres vor der Antragstellung abzüglich der pauschalierten Freibeträge nach dem Einkommensteuergesetz sowie sonstige Einkünfte.
- (5) Von den Beträgen der vorgenannten Einkommensarten werden bei Personen, die nicht gesetzlich kranken- und pflegepflichtversichert sind, die nachgewiesenen Beiträge für die freiwillige oder private Kranken- und Pflegeversicherung, sowie bei Selbständigen und Gewerbetreibenden

nachgewiesene angemessene Beiträge zu einer privaten Altersvorsorge oder zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung abgesetzt. Krankenzusatz- und ähnliche Versicherungen werden nicht berücksichtigt.

- (6) Von dem so ermittelten monatlichen Gesamteinkommen sind Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushaltes lebende Kinder sowie getrenntlebende und geschiedene Ehegatten oder Lebenspartner abzuziehen. Werden Unterhaltsleistungen nur unregelmäßig erbracht, wird der Durchschnitt der in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung getätigten Zahlungen zugrunde gelegt. Bestand die Unterhaltsverpflichtung seit weniger als 12 Monaten vor Antragstellung, erfolgt die Durchschnittsberechnung mit dem Beginn der Unterhaltsverpflichtung. Ein höherer als der durch gerichtliche oder behördliche Entscheidung oder rechtsanwaltliche Vereinbarung festgesetzter monatlicher Unterhaltsbetrag kann nicht abgesetzt werden.
- (7) Ferner können Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen berücksichtigt werden, sofern diese dem Grunde und der Höhe nach angemessen sind; insbesondere kommen hier Beiträge zu einer Hausrat-, Privathaftpflicht-, Unfall- und sog. Riesterrentenversicherung in Betracht. Angemessen der Höhe nach sind die anerkannten Versicherungen bis zu einem Betrag von insgesamt 3% des nach § 12 Abs.1 bis 5 der Satzung ermittelten Einkommens.
- (8) Dem ermittelten monatlichen Gesamteinkommen wird die nach § 90 Abs.3 und Abs. 4 SGB VIII i. V. m. §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII zu ermittelnde Einkommensgrenze gegenübergestellt. Liegt das Einkommen unter der Einkommensgrenze, wird kein Kostenbeitrag erhoben. Liegt das Einkommen über der Einkommensgrenze, wird die Überschreitung der Einkommensgrenze als Kostenbeitrag für alle betreuten Kinder festgesetzt; es werden jedoch höchstens die aufgrund der Einstufung in die Einkommensstaffel zu zahlenden Kostenbeiträge erhoben. Eine weitergehende Ermäßigung gemäß § 90 Abs.3 SGB VIII des festgesetzten Kostenbeitrages ist ausgeschlossen, da im Rahmen der Einkommensprüfung bereits geprüft wird, ob eine Ermäßigung im Sinne von § 90 Abs.3 SGB VIII in Betracht kommt und ggf. nur der bereits ermäßigte Betrag als Kostenbeitrag festgesetzt wird.

§ 13

Verfahrensregelungen zur Festsetzung von Kostenbeiträgen

- (1) Die Festsetzung des Kostenbeitrages in Abhängigkeit vom Einkommen erfolgt aufgrund der Angaben in der "Erklärung zum Einkommen". Die Anzahl der im Haushalt der Erziehungsberechtigten lebenden kindergeldberechtigten Kinder und der durchschnittliche Betreuungsumfang werden von Amts wegen berücksichtigt.

- (2) Die in der "Erklärung zum Einkommen" gemachten Angaben über das maßgebliche Einkommen sind nachzuweisen.
- (3) Die Beitragspflichtigen können erklären, dass sie auf eine einkommens-abhängige Festsetzung verzichten; in diesem Fall wird der Kostenbeitrag entsprechend der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.
- (4) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt längstens für die Dauer der Förderung gemäß § 2 Abs.6 dieser Satzung. Bei vorzeitigen Veränderungen (insbesondere Familiengesamteinkommen, Betreuungsumfang, Anzahl der im Haushalt der Erziehungsberechtigten lebenden kindergeldberechtigten Kinder) ist der Kostenbeitrag ab dem Monat der Veränderung für die Restdauer der Förderung neu zu berechnen.

§ 14 **Auskunfts- und Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben
 - 1. die für die Förderung der Kindertagespflege, die für die Festsetzung des Elternbeitrages und die für eine Ermäßigung des Kostenbeitrages maßgeblichen Tatsachen, insbesondere die Betreuungszeiten, das Einkommen und Veränderungen des Einkommens von mehr als 100,00€ netto sowie die Kinderzahl, anzugeben und auf Verlangen der Stadt Frankenthal (Pfalz) der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
 - 2. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen der Stadt Frankenthal (Pfalz) Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen,
 - 3. unverzüglich Veränderungen in der Zahl der Mitglieder der Einkommensgemeinschaft (§ 12 der Satzung) anzugeben,
 - 4. unverzüglich einen Wechsel der Wohnung mitzuteilen.
- (2) Die §§ 60 bis 67 SGB I sowie § 97a SGB VIII finden Anwendung.

§ 15 **Aufsicht und Haftung**

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten. Der Kindertagespflegeperson wird empfohlen eine Berufshaftpflichtversicherung für Ihre Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege abzuschließen.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Die bisherige Satzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege (KTPS) in der Fassung vom 28.06.2023 tritt mit Ablauf zum 31.12.2025 außer Kraft.

Frankenthal (Pfalz), den 16.12.2025

Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

Anlagen

Hinweis gemäß §24 Abs.6 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Anlage 1**Laufende Geldleistung an Kindertagespflegepersonen ohne "Sozialversicherungs-bestandteile" bei Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson****Tabelle 1**

Voraussetzung der laufenden Geldleistung an qualifizierte Kindertagespflegepersonen nach Tabelle 1 richtet sich an die Grundqualifizierung mit 160-210 UE. (gem. §5 KTPS)

Die laufende Geldleistung liegt grundsätzlich bei 6,75 € / Betreuungsstunde (zusätzlich 1h Vor- und Nachbereitungszeit pro Kind/ pro Woche entspricht im Monat 29,23€).

Wöchentliche Betreuungszeit	Ifd. Geldleistung pro Monat
5 bis zu 10 Stunden / Woche	321,51 €
bis zu 15 Stunden / Woche	467,64 €
bis zu 20 Stunden / Woche	613,78 €
bis zu 25 Stunden / Woche	759,92 €
bis zu 30 Stunden / Woche	906,06 €
bis zu 35 Stunden / Woche	1.052,19 €
bis zu 40 Stunden / Woche	1.198,33 €
mehr als 40 Stunden / Woche	1.344,47 €

Tabelle 2

Voraussetzung der laufenden Geldleistung an qualifizierten Kindertagespflegepersonen nach Tabelle 2 richtet sich an die Grundqualifizierung mit 300 UE. (gem. §5 KTPS)

Die laufende Geldleistung liegt grundsätzlich bei 7,00 € / Betreuungsstunde (zusätzlich 1h Vor- und Nachbereitungszeit pro Kind/ pro Woche entspricht im Monat 30,31€).

Wöchentliche Betreuungszeit	Ifd. Geldleistung pro Monat
5 bis zu 10 Stunden / Woche	333,41 €
bis zu 15 Stunden / Woche	484,96 €
bis zu 20 Stunden / Woche	636,51 €
bis zu 25 Stunden / Woche	788,06 €
bis zu 30 Stunden / Woche	939,61 €

bis zu 35 Stunden / Woche	1.091,16 €
bis zu 40 Stunden / Woche	1.242,71 €
mehr als 40 Stunden / Woche	1.394,26 €

Zusätzliche Leistungen:

- Die Erhöhung der laufenden Geldleistung nach § 5 Abs. 5 beträgt 1,50€ / Betreuungsstunde.
- Die Erhöhung der laufenden Geldleistung nach § 5 Abs. 14 beträgt 0,50€ / Betreuungsstunde.

Anlage 2**Verpflegungspauschalen (§ 5 Abs.7 sowie § 11 Abs.3 KTPS):****Tabelle 1**

Kindergartenkinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr

Staffelung	monatliche Pauschale
1 Tag Essen / Woche	13,00€
2 Tage Essen / Woche	26,00€
3 Tage Essen / Woche	39,00€
4 Tage Essen / Woche	52,00€
5 Tage Essen / Woche	65,00€

Tabelle 2

Schulkinder ab dem 7. Lebensjahr

Staffelung	monatliche Pauschale
1 Tag Essen / Woche	15,00€
2 Tage Essen / Woche	30,00€
3 Tage Essen / Woche	45,00€
4 Tage Essen / Woche	60,00€
5 Tage Essen / Woche	75,00€

Anlage 3**Altersabhängige Eingewöhnungszeit (§ 5 Abs.9 KTPS):**

Alter des Kindes	pauschale Eingewöhnungszeit
bis zwei Jahre	40 Stunden
drei bis sechs Jahre	15 Stunden
sieben bis dreizehn Jahre	5 Stunden

Pauschaler Zuschlag für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren (§ 5 Abs.8 KTPS):

Betreuungsrahmen	Pauschaler U3-Zuschlag
Ganztagsbetreuung (ab 20 - 40 Std. pro Woche)	40,00€
Teilzeitbetreuung (bis zu weniger als 20 Std. pro Woche)	20,00€

Pauschaler Zuschlag bei Übernachtungen (§ 5 Abs.10 KTPS):

Pauschales Übernachtungsgeld
pro Übernachtung: 20,00 €

Anlage 4**Monatliche pauschalierte Kostenbeteiligung der Kostenbeitragspflichtigen (§ 11 Abs.1 KTPS):**

Stufe	bereinigtes Einkommen im Sinne des SGB XII	Beitrag pro Kind bei Familien mit...			
		1-Kind-Fa- milie (100%)	2-Kinder-Fa- milie (75%)	3-Kinder-Fa- milie (50%)	ab 4-Kinder- Familie
1	bis 1.500,00 €	130,00 €	97,50 €	65,00 €	keinen Kos- tenbeitrag
2	bis 2.000,00 €	210,00 €	157,50 €	105,00 €	
3	bis 2.500,00 €	290,00 €	217,50 €	145,00 €	
4	bis 3.000,00 €	370,00 €	277,50 €	185,00 €	
5	ab 3.000,01 €	450,00 €	337,50 €	225,00 €	

(bei einer Betreuung von bis zu 40 Stunden/Woche)

Anlage 5**Prozentuale Staffelung des Kostenbeitrages gemäß Betreuungsumfang (§ 11 Abs.1 KTPS):**

Wöchentliche Betreuungszeit	prozentuale Staffelung der Kostenbeteiligung	Bemessungsgrundlage
bis zu 1 Stunde / Woche	2,5 %	nach Kinderzahl und Einkommensstufe gestaffelte pauschalierte Kostenbeteiligung entsprechend der Tabelle in Anlage 4
bis zu 2 Stunden / Woche	5,0 %	
bis zu 3 Stunden / Woche	7,5 %	
bis zu 4 Stunden / Woche	10,0 %	
bis zu 5 Stunden / Woche	12,5 %	
bis zu 10 Stunden / Woche	25,0 %	
bis zu 15 Stunden / Woche	37,5 %	
bis zu 20 Stunden / Woche	50,0 %	
bis zu 25 Stunden / Woche	62,5 %	
bis zu 30 Stunden / Woche	75,0 %	
bis zu 35 Stunden / Woche	87,5 %	
bis zu 40 Stunden / Woche	100,0 %	
mehr als 40 Stunden / Woche	112,5 %	

B E K A N N T M A C H U N GS A T Z U N G

**Über die Gebührenerhebung für Leistungen
der Stadtbücherei Frankenthal (Pfalz) - Stadtbüchereigebührensatzung
(- StadtbüchGebS -) vom 15. Dezember 1997 in der Fassung der 13. Änderungs-
satzung vom 16.12.2025**

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat aufgrund der des § 24 Gemeindeordnung (GemO) und §§ 2, 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen in Verbindung mit der Benutzungsordnung der Stadtbücherei vom 1. April 2024 folgende 13. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Ausleihe

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der Leistungen der Stadtbücherei in Anspruch nimmt bzw. bei Minderjährigen die gesetzliche Vertretung.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Stadtbücherei Frankenthal ist eine öffentliche Bibliothek und erhebt für die Ausleihe folgende Gebühren:

a) Erwachsene, jährlich	24,00 €
b) Begünstigte mit Nachweis ab 18 Jahren (Schüler/innen, Studierende, Auszubildende, Inhabende der Frankenthaler Ermäßigungskarte, Menschen mit einem GdB von mindestens 50), jährlich	12,00 €
c) Eheleute bzw. Lebenspartnerschaften mit gleicher Anschrift, jährlich	36,00 €
d) Metropol-Card (Ausweis für die teilnehmenden Bibliotheken), jährlich	28,00 €
e) Inhabende der rheinland-pfälzischen Ehrenamtskarte, jährlich	16,00 €
f) Einmalige Ausleihe von Medien (Bei Umstieg auf einen jährlichen Ausweis innerhalb eines halben Jahres wird die Gebühr angerechnet.)	5,00 €
- (4) Kinder und Jugendliche vor dem vollendeten 18. Lebensjahr zahlen für die Ausleihe keine Jahresgebühr
- (5) Die Ausleihe für den pädagogischen Dienstgebrauch ist gebührenfrei. Der Nachweis einer pädagogischen Tätigkeit ist erforderlich und muss alle zwei Jahre neu erbracht werden.

§ 2 Bearbeitungsgebühren und Ersatz

- (1) Schadensersatzforderungen bemessen sich bei Medien nach dem Zeitwert. Dieser wird von der Stadtbücherei anhand einer gesonderten Tabelle festgelegt. Bei Gegenständen und technischen Geräten bemessen sich Schadensersatzforderungen nach dem Wiederbeschaffungswert.
- (2) Für die Bearbeitung von Ersatzfällen bei Verlust oder

Beschädigung wird pauschal eine Gebühr erhoben von	
a) Zeitschriften (je Zeitschrift)	2,00 €
b) Alle anderen Medien oder Gegenstände (je Einheit)	5,00 €
c) Beilagen und Verleihtaschen	2,50 €
d) RFID-Transponder und Barcode-Etiketten	2,50 €
(3) Ausstellung eines Ersatzausweises bzw. einer Metropol-Card bei Verlust oder schuldhafter Beschädigung	6,00 €
(4) Namens- oder Adressrecherche bei nicht gemeldeten Namens- oder Adressänderung je Recherche	5,00 €
(5) Vorbestellung je Medieneinheit	0,50 €
(6) Gebühr pro Bestellung im Leihverkehr	2,50 €

§ 3 Kopien und Ausdrucke

(1) Die Gebühr pro Ausdruck oder Kopie per Selbstbedienung beträgt pro	
a) DIN A 4 Seite (schwarz/weiß)	0,15 €
b) DIN A 4 Seite (Farbe)	0,50 €
c) DIN A 3 Seite (schwarz/weiß)	0,30 €
d) DIN A 3 Seite (Farbe)	1,00 €

§ 4 Versäumnisgebühren

(1) Die Versäumnisgebühren für Erwachsene betragen bei Überschreitung der Leihfrist je ausgeliehenem Medium	
a) nach Ablauf der Leihfrist	1,00 €
b) 1 Woche nach Ablauf der Leihfrist	2,00 €
c) 2 Wochen nach Ablauf der Leihfrist	4,00 €
d) 3 Wochen nach Ablauf der Leihfrist	7,00 €
(2) Die Versäumnisgebühren für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr betragen bei Überschreitung der Leihfrist je ausgeliehenem Medium	
a) nach Ablauf der Leihfrist	0,50 €
b) 1 Woche nach Ablauf der Leihfrist	1,50 €
c) 2 Wochen nach Ablauf der Leihfrist	3,50 €
d) 3 Wochen nach Ablauf der Leihfrist	6,00 €

(3) Die Versäumnisgebühren für Inhabende eines Benutzungsausweises für den pädagogischen Dienstgebrauch betragen bei Überschreitung der Leihfrist je ausgeliehenem Medium	
a) 1 Woche nach Ablauf der Leihfrist	0,50 €
b) 2 Wochen nach Ablauf der Leihfrist	1,50 €
c) 3 Wochen nach Ablauf der Leihfrist	3,50 €

Bei Briefbenachrichtigung jeweils zuzüglich Portogebühr

§ 5 Entstehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach §§ 1 bis 3 entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbücherei; sie sind sofort zur Zahlung fällig.
- (2) Eine vorzeitige Beendigung des Nutzungsverhältnisses führt nicht zu einer Rückerstattung der Jahresgebühr.
- (3) Versäumnisgebühren (§ 4) entstehen bei Überschreitung der Leihfrist – auch ohne schriftliche Benachrichtigung.
- (4) Im Rahmen von Werbeaktionen und besonderen Anlässen können von der Büchereileitung einzelne Gebühren gezielt und befristet ermäßigt oder erlassen werden.

§ 6 Anwendbarkeit des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen trifft, gilt das Kommunalabgabengesetz in der jeweiligen Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese 13. Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Satzung über die Gebührenerhebung für Leistungen der Stadtbücherei Frankenthal (Pfalz) –StadtbüchGebS- vom 15. Dezember 1997 in der Fassung der Änderung vom 23. August 2022 außer Kraft.

Frankenthal (Pfalz), den 16.12.2025

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

B E K A N N T M A C H U N G

S A T Z U N G

für das Stadtjugendamt Frankenthal (Pfalz) vom 20. September 1994 i. d. F. der 3. Änderungssatzung vom 16.12.2025

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 69 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Achttes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils gültigen Fassung und des § 3 Abs. 1 Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 632) in der jeweils gültigen Fassung folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Errichtung des Jugendamtes

Zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe ist für die kreisfreie Stadt Frankenthal (Pfalz) ein Jugendamt errichtet.

§ 2 Aufgaben des Jugendamtes

Das Jugendamt ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und nimmt die ihm obliegenden Aufgaben als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung wahr.

§ 3 Bezeichnung des Jugendamtes

Das Jugendamt führt die Bezeichnung "Stadtjugendamt Frankenthal (Pfalz)".

§ 4 Jugendhilfeausschuss

1. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 - der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe
 - der Jugendhilfeplanung
 - der Förderung der freien Jugendhilfe und
2. der Jugendhilfeausschuss beschließt im Rahmen der vom Stadtrat im Haushaltspolitikbereitgestellten Mittel dieser Satzung und der von ihm gefassten Beschlüssen über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.
3. Er hat den Haushaltspolitikbereitgestellten Mittel dieser Satzung und der von ihm gefassten Beschlüssen über die Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, vorzuberaten.
4. Aufgaben des Jugendhilfeausschusses sind insbesondere
 - 4.1 die Erstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe,
 - 4.2 die Jugendhilfeplanung einschließlich der Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe durch Aufstellung und Fortschreibung eines Jugendplanes,
 - 4.3 die Bildung von Arbeitsgemeinschaften, in denen neben dem örtlichen Träger auch die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die Träger geförderter Maßnahmen sowie Selbsthilfegruppen vertreten sind,
 - 4.4 die Beschlussfassung über die Grundsätze für die Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden und den Vereinigungen der freien Jugendhilfe,
 - 4.5 die Beschlussfassung über die Verteilung der im Haushaltspolitikbereitgestellten Mittel zur Förderung von Maßnahmen, Einrichtungen und Organisationen der Jugendhilfe,

- 4.6 die Abgabe von Stellungnahmen zur Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe,
- 4.7 die Festsetzung des für alle Kindertagesstätten einheitlichen Elternbeitrages,
- 4.8 die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen,
- 4.9 die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl von ehrenamtlichen Beisitzern für den für die Stadt Frankenthal (Pfalz) zuständigen Ausschuss bzw. die Kammer für Kriegsdienstverweigerung,
- 4.10 die Abgabe einer Stellungnahme vor der Bestellung der Leiterin bzw. des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes,
- 4.11 die Abgabe einer Stellungnahme vor der Bestellung der Stadtjugendpflegerin bzw. des Stadtjugendpflegers, der Leiterin bzw. des Leiters des Hauses der Jugend und Leiterin bzw. des Leiters der städtischen Kindertagesstätten.

§ 5 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

1. Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern und weiteren beratenden Mitgliedern. Im Einvernehmen mit dem Jugendhilfeausschuss können, außer den unter Nr. 3.1-3.16 genannten beratenden Mitgliedern, weitere Personen gemäß Nr. 3.17 als beratende Mitglieder berufen werden.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder sind:
 - 2.1 der/die Oberbürgermeister/in oder Beigeordnete, zu dessen/deren Geschäftsbereich die dem Stadtjugendamt übertragenen Aufgaben gehören
 - 2.2 8 Mitglieder des Stadtrates oder vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind
 - 2.3 3 Vertreter/innen der in der Stadt Frankenthal (Pfalz) wirkenden Jugendverbände
 - 2.4 3 Vertreter/innen der in der Stadt Frankenthal (Pfalz) wirkenden Wohlfahrtsverbände

3. Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - 3.1 der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes
 - 3.2 der/die Beauftragte für Jugendsachen der Polizei
 - 3.3 ein/e Familienrichter/in oder ein/e Jugendrichter/in
 - 3.4 ein/e Vertreter/in des Arbeitsamtes
 - 3.5 ein/e Vertreter/in der Lehrerschaft
 - 3.6 eine Fachkraft des Gesundheitsamtes
 - 3.7 eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau
- 3.8 ein/e Vertreter/in des Beirates für Migration und Integration
- 3.9 eine Fachkraft des Jugendamtes
- 3.10 ein/e Vertreter/in des Stadtjugendringes
- 3.11 ein/e Vertreter/in der evangelischen Kirche
- 3.12 ein/e Vertreter/in der katholischen Kirche
- 3.13 ein/e Vertreter/in der jüdischen Kultusgemeinde
- 3.14 ein/e Vertreter/in der Gewerkschaften
- 3.15 ein/e Vertreter/in der Kammern
- 3.16 ein/e Vertreter/in aus dem Kreis der gewählten Elternvertretungen der Kinder in Kindertagesstätten
- 3.17 Weitere Personen

§ 6 Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses

Der Stadtrat wählt die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und ihre Stellvertreter/innen

- a) gemäß § 5 Abs. 2.2 dieser Satzung auf Grund von Vorschlägen der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen,
- b) gemäß § 5 Abs. 2.3 und 2.4 dieser Satzung auf Vorschlag der Jugendverbände sowie der Wohlfahrtsverbände.

Die Jugendverbände und die Wohlfahrtsverbände sollen nach Möglichkeit jeweils für ihren Bereich einen gemeinsamen Vorschlag machen.

Die beratenden Mitglieder werden von den gesetzlich hierfür berufenen Entsendestellen (§ 6 Abs. 2 AGKJHG) entsandt.

Der Jugendhilfeausschuss wird für die Wahlzeit des Stadtrates gebildet. Nach Beendigung der Wahlzeit führt der Jugendhilfeausschuss seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses weiter.

§ 7 Vorsitz im Jugendhilfeausschuss

Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

§ 8 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

1. Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
2. Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
3. Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige und Betroffene, insbesondere junge Menschen, hören; er kann Beratungsgegenstände mit ihnen erörtern.

§ 9 Geschäftsführung des Jugendamtes

1. Die laufenden Geschäfte des Jugendamtes werden von der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Stadtrates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
2. Die Aufgaben der Jugendhilfe im Jugendamt werden von fachlich qualifizierten Kräften wahrgenommen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Stadtjugendamt Frankenthal (Pfalz) vom 20. September 1994 i. d. F. der 2. Änderungssatzung vom 31. Oktober 2011 außer Kraft.

Frankenthal (Pfalz), den 16.12.2025

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

B E K A N N T M A C H U N G

S A T Z U N G

**der Stadt Frankenthal (Pfalz) über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungssatzung – SNS –) vom 16.12.2025**

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung und Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. S. 1206), in der derzeit gültigen Fassung, §§ 41, 42, 47 Abs. 1, 3 bis 5 und § 53 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), in der derzeit gültigen Fassung, § 1 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in der derzeit gültigen Fassung, §§ 1 bis 3 Landesgebührengesetz (L GebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Gemeinde- und Kreisstraßen, einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Stadt Frankenthal (Pfalz). Öffentliche Straßen sind gemäß § 1 Abs. 2 LStrG die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze, einschließlich der Fußgängerzone.
- (2) Diese Satzung gilt auch für öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die unter die Widmungsvermutung gemäß § 54 S. 2 LStrG fallen oder für öffentliche Straßen, Wege und Plätze die dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung stehen, jedoch nicht gewidmet sind.
- (3) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 1 Abs. 3 LStrG sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Gemäß § 16 Abs. 1 LStrG bedarf der Gebrauch der Straße über den Gemeingebrauch hinaus eine Sondernutzungserlaubnis. Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege oder Plätze über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis) der Stadt gemäß § 41 Abs. 1 LStrG, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Eine Sondernutzung über den Gemeingebrauch hinaus liegt vor, wenn der Gemeingebrauch anderer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar eingeschränkt oder die Straße nicht vorwiegend dem öffentlichen Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (2) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung nur kurzfristig beeinträchtigen (vgl. § 45 Absatz 1 LStrG).

§ 3 **Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Antrag für eine bestimmte Zeit und/oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Genehmigungsfähig können Sondernutzungen grundsätzlich nur sein, wenn sie keine Verkehrsbeeinträchtigungen nach sich ziehen. In dem von der Gestaltungs- und Durchführungsrichtlinie zur Sondernutzungssatzung (Anlage 2) umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn die Gestaltung der beantragten Sondernutzung dieser Richtlinie widerspricht.
- (2) Der Antrag ist grundsätzlich zwei Wochen vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung zu stellen. Dabei sind Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung unter Vorlage eines Lageplans anzugeben. Die Stadtverwaltung kann für die Beurteilung der Sondernutzung notwendige ergänzende Angaben verlangen, z. B. Erläuterungen durch Zeichnung oder textliche Beschreibungen.
- (3) Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.10.2003 (BGBl. S. 102), in der derzeit gültigen Fassung, Anwendung. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsgeschäften vom 27.10.2009 (GVBl. S. 335), in der derzeit gültigen Fassung, abgewickelt werden.
- (4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Anlage so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen, sowie die ihm überlassene Fläche jederzeit in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten. Nach Beendigung der Sondernutzung ist eine Grundreinigung der Fläche vorzunehmen.
- (5) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf Dritte ist unzulässig. Dies gilt auch für die Gestaltung der Ausübung einer Sondernutzung durch Dritte.

§ 4 **Erlaubnisversagung, Widerruf der Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis ist zu untersagen,
 - a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch

durch Bedingungen und/oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann; dies ist stets der Fall, wenn keine Restbreite von mind. 1,50 m Breite für den Fußgängerverkehr mehr gewährleistet ist,

- b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
- c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanträgen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
- d) wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet.
- e) wenn die Sondernutzung für das Verweilen, ausschließlich zum Zwecke des übermäßigen Genusses alkoholischer Getränke (Trinkgelage), außerhalb der zugelassenen Flächen in den Fußgängerbereichen sowie der Eisenbahnstraße beantragt wird.

(2) Die Erlaubnis kann versagt oder widerrufen werden, wenn

- a) den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt,
- b) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Fläche erreicht werden kann,
- c) die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
- d) die Straße, z. B. Belag oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
- e) Schaukästen o.ä. die auf andere Weise bei geringerer Inanspruchnahme des Luftraumes über der Straße angebracht oder aufgestellt werden könnten,
- f) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können,
- g) gegen die Gestaltungsrichtlinien verstoßen wird oder Auflagen / Bedingungen der erteilten Sondernutzung nicht eingehalten werden,
- h) der Verantwortliche durch sein Verhalten in der Vergangenheit bei erlaubten Sondernutzungen gezeigt hat, dass er für eine ordnungsgemäße Durchführung einer Sondernutzung keine Gewähr bietet (z. B. wiederholte Verstöße gegen die in der Sondernutzungserlaubnis erteilten Auflagen, Verstöße gegen die Satzung oder deren Gestaltungsrichtlinien),
- i) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung entfallen sind oder Versagungsgründe im Sinne des Absatzes 1 bekannt werden,
- j) der Verantwortliche festgesetzte Sondernutzungsgebühren nicht innerhalb der Zahlungsfrist entrichtet.

§ 5

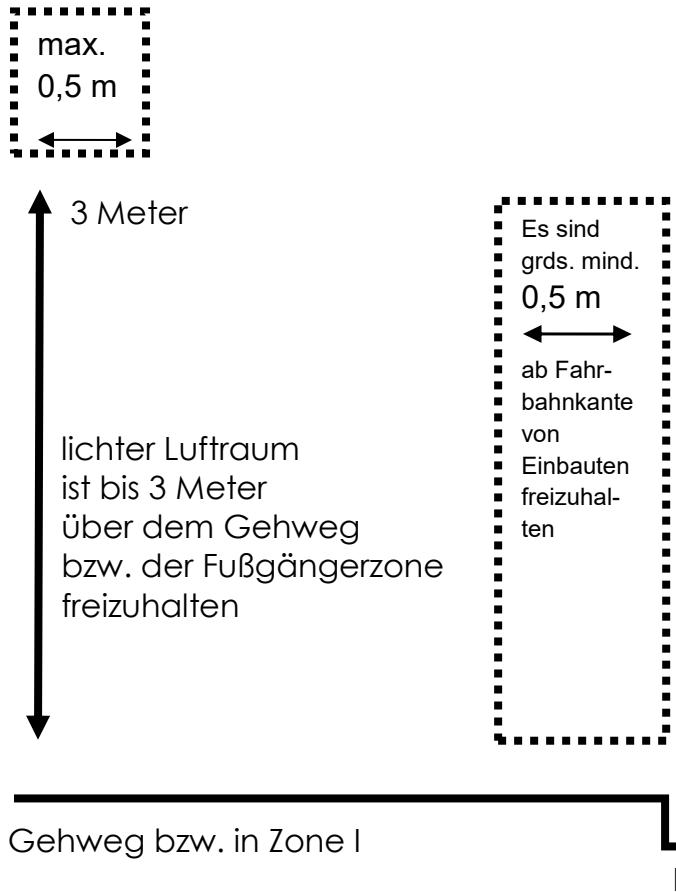
Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Sondernutzungen innerhalb geschlossener Ortslage sind erlaubnisfrei, wenn sie nach Landesstraßengesetz oder Landesbauordnung keiner Genehmigung bedürfen.

(2) Erlaubnisfrei sind insbesondere:

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Vordächer, Sonnenschutzdächer, Fundamentsüberstände, etc.
- b) Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte,
- c) das Bereitstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern / Wertstoffsäcken (bei großen Mengen in entsprechenden Behältnissen) am Tag der Entsorgung,
- d) das Anbringen von Briefkästen herkömmlicher Art und Abmessungen,
- e) Werbeanlagen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen u. Ä., die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind. Dabei sind folgende Abstände gem. nachfolgender Skizze freizuhalten:

Bis 0,5 m Tiefe ist oberhalb von 3 Metern erlaubnisfrei



- Der lichte Luftraum über der Fahrbahn und in Straßen ohne separat ausgewiesenen Gehweg bis in eine Höhe von 4,50 m.
- Der lichte Luftraum über dem Gehweg bis in eine Höhe von 2,50 m. Oberhalb von 3 m sind bis zu 0,50 m Tiefe erlaubnisfrei. Dabei ist zu beachten, dass 0,50 m ab der Fahrbahnkante in den Gehweg hinein bis zu einer Höhe von 3 m von allen Einbauten frei zu halten ist.
- In der Zone I ist der lichte Luftraum bis in eine Höhe von 3 m frei zu halten. Oberhalb von 3 m sind bis zu 0,50 m Tiefe erlaubnisfrei.

- (3) Ausgenommen von der Erlaubnisfreiheit sind Fassadendämmungen, die in den öffentlichen Straßenraum hineinragen, sowie dauerhafte Werbeanlagen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen u. Ä., die an Laternenmasten, Peitschenmasten und Schilderbrücken angebracht werden sollen.
- (4) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Genehmigungspflicht bleibt unberührt.

§ 6 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, soweit öffentliche Belange dies erfordern.

§ 7 Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

- (1) Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen sind insbesondere:
- a) private Fahrradständer/Fahrradabstellanlagen mit oder ohne Werbung,
 - b) Waren-/Verkaufsautomaten, deren Aufstellvorrichtung dauerhaft mit dem öffentlichen Verkehrsraum verbunden sein sollen,
 - c) das Waschen und Reinigen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Flächen,
 - d) das Abstellen von Anhängern/Werbeanhängern in den Zonen I und II
- (2) In den Zonen I und II sind Unterhaltungs- und Spielgeräte oder sonstige elektronische Geräte als Sondernutzung nicht erlaubnisfähig.

§ 8

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der in dieser Satzung als Anlage 4 beigefügten Gebührentabelle. Ergeben sich bei der Berechnung Centbeträge, so wird auf halbe oder volle Eurobeträge in kaufmännischer Weise abgerundet. Ist diese Gebühr niedriger als die festgesetzte Mindestgebühr (Abs. 4), so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Beginnt oder endet eine nach Jahresgebühren abzurechnende Nutzung während eines Kalenderjahres, so ist für jeden innerhalb der Nutzungsdauer liegenden Monat oder Teil eines Monats 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten. Bei nach Monaten, Wochen oder Tagen festgesetzten Gebühren werden für in die Nutzungsdauer fallende Teile eines Monats, einer Woche oder eines Tages jeweils die vollen Gebühren berechnet.
- (4) Die Mindestgebühr beträgt 25,00 € je Einzelfall. Wird die Sondernutzung nicht in Anspruch genommen oder vorzeitig beendet, kann innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Sondernutzung ein Antrag auf Rückerstattung gestellt werden.
- (5) Gebühren für angefangene Monate, Verwaltungsgebühren und Auslagen bleiben geschuldet. Beträge, welche die Mindestgebühr unterschreiten, sind nicht erstattungsfähig.
- (6) Ist die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Sondernutzung z. B. durch Sperrung einer Straße, aufgrund einer Baumaßnahme oder aus sonstigen Gründen beeinträchtigt, so entstehen dem Erlaubnisnehmer daraus keine Entschädigungs- oder Schadensersatzansprüche.
- (7) Von der Erhebung der Gebühren für die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn Sondernutzungen für
 - a) einem gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck zu Gute kommen,
 - b) zum Zwecke der politischen Willensbildung,
 - c) der Förderung von Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen dienen,
 - d) überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen,
 - e) der öffentlichen Versorgung und Daseinsvorsorge dienen oder
 - f) durch städtische Veranstaltungen/Aktionen der internen Bereiche entstehen.
- (8) Die Straßen des Stadtgebietes sind in drei Gebührenstufen (Zonen) eingeteilt. Die Zugehörigkeit einer Straße zu einer Gebührenzone ergibt sich aus Anlage 1 dieser Satzung.

- (9) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe (§2b UstG).
- (10) Bei Widerruf einer Sondernutzungsgenehmigung aufgrund § 4 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt keine Kosten- bzw. Gebührenerstattung.

§ 9 **Verwaltungsgebühren und Auslagen**

- (1) Für die Bearbeitung des Sondernutzungsantrages sowie für die Bearbeitung von Fällen ungenehmigter Sondernutzungen wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Bestimmung des § 8 Abs. 7 gilt analog.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden nach dem verursachten Aufwand erhoben.
- (3) Die Verwaltungsgebühr beträgt mindestens 10,00 €, höchstens jedoch 2.000,00 €.
- (4) Neben den Verwaltungsgebühren und den Sondernutzungsgebühren hat der Antragsteller bzw. der Erlaubnisnehmer die Kosten zu tragen, welche anfallen, um die Sondernutzung realisieren zu können (Demontage, Reinigung o.ä.).
- (5) Auslagen sind auch dann geschuldet, wenn die Sondernutzung erlaubnisfrei ist oder entsprechend § 8 Abs. 7 oder gem. § 9 Abs. 1 von der Erhebung der Gebühren abgesehen wird.
- (6) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 10 **Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
 - d) wer Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehen und Fälligkeit des Gebührenanspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn der erlaubnispflichtigen Sondernutzung, spätestens jedoch mit dem in der Erlaubnis für den Beginn der Nutzung genannten Zeitpunkt.
- (2) Die Gebühren und deren Fälligkeit werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, die Nutzung der Sondernutzungserlaubnis von einer sofort fälligen Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr abhängig zu machen (Bedingung).

§ 12 Haftung

- (1) Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für alle der Stadt Frankenthal (Pfalz) in Zusammenhang mit der Sondernutzung entstandenen Schäden, auch für solche, die ohne sein Verschulden verursacht wurden, und stellt die Frankenthal (Pfalz) von allen Ansprüchen, die aus der Überlassung des Platzes zur Ausübung der Sondernutzung entstehen, frei. Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet auch für alle Schäden, die er an dem überlassenen Areal und/oder seiner Einrichtungen anrichtet. Hierunter fallen auch solche Schäden, die durch Dritte verursacht worden sind. Unberührt bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, vor Erteilung der Erlaubnis entweder die Stellung einer Kaution und/oder den Nachweis des Abschlusses einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder eine sonstige ausreichende Sicherheit zu verlangen. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den mutmaßlichen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer eventuellen Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden.

§ 13 Sonstige Regelungen

- (1) Die Verkehrsfläche in der Fußgängerzone muss immer eine Fahrspur von 4,00 m Breite aufweisen. In den übrigen Bereichen muss mindestens eine

Restgehwegbreite (Fußgängerfurt) von 1,50 m von Sondernutzungen freigehalten werden. Es muss sichergestellt sein, dass Fußgänger, insbesondere Blinde und mobilitätseingeschränkte Personen, ungehindert passieren können.

- (2) Werbeständer, Einfriedungen, Warenauslagen oder sonstige Sondernutzungselemente sind nach unten hin so zu verkleiden, dass sichergestellt ist, dass Fußgänger, Mobilitätseingeschränkte oder blinde Personen die öffentliche Fläche, z.B. mittels Taststock, ungehindert und sicher passieren können.
- (3) Der Sondernutzungserlaubnis liegt ein Plan mit Standortvorgaben bei. Dieser ist bindend.
- (4) Die Stadt behält es sich vor, aus besonderen Anlässen (z. B. Fastnachtsumzug, Strohutfest, Weihnachtsmarkt, Baumaßnahmen etc.) die Sondernutzungserlaubnis, ohne Abänderung der festgesetzten Gebühr auszusetzen und die Sondernutzung für diese Zeit zu unterbrechen.
- (5) Sind für das Montieren von Elementen anlässlich der Sondernutzung Bohrungen, Dübelverankerungen, Erdnägel oder ähnliches notwendig, so bedarf dies der vorherigen Genehmigung durch den Bereich "Planen und Bauen". Ein Abdruck der Genehmigung ist im Rahmen der Antragsstellung der Abteilung Straßenverkehr zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (6) Hydranten, Fahrradabstellanlagen, Stromkästen, Sitzbänke und dergleichen sind freizuhalten.
- (7) Bodenbemalungen, Bodenbeklebungen oder aufgelegte Bodenbeläge (z. B. Teppiche, Matten, Kunstrasen etc.) sind unzulässig. Ausnahmen können aufgrund bestimmter Anlässe gesondert beantragt werden.
- (8) Podeste können unter Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger genehmigt werden. Höhendifferenzen zwischen Gebäudeeingängen und dem öffentlichen Straßenraum sind innerhalb des Gebäudes auszugleichen.

§ 14 **Plakatierung und Großwerbeplakate**

- (1) Plakatwerbung und Großwerbeplakate können grundsätzlich nur für Veranstaltungen genehmigt werden, die in Frankenthal (Pfalz) stattfinden. Ausnahmsweise kann eine Sondernutzungserlaubnis auch für nicht in Frankenthal (Pfalz) stattfindende Veranstaltungen mit größerer regionaler Bedeutung erteilt werden.
- (2) Bis zur Einführung einer von der Stadt Frankenthal (Pfalz) vorgegebenen Vorrichtung (Wechselrahmensystem) für die Plakatierung gelten folgende Regelungen:

- a) Im gesamten Stadtgebiet dürfen zeitgleich maximal an 150 durch die Verwaltung festgelegten Standorten Plakate aufgehängt werden.
- b) Die Plakate dürfen die maximale Größe von DIN A1 nicht überschreiten.
- c) Die mobilen Werbeträger müssen mit den von der Erlaubnisbehörde zur Verfügung gestellten Plaketten versehen sein; diese müssen für die Dauer der Erlaubnis sichtbar vorhanden sein.
- d) Die Kosten für die Plaketten werden von den Gebührenschuldnern gemäß § 10 als Auslagenerstattung erhoben.
- e) Plakate sind so zu befestigen, dass eine Beschädigung des Anbringungsortes ausgeschlossen ist. Überstehendes Befestigungsmaterial ist zu entfernen, sodass eine Unfallgefahr ausgeschlossen ist. Die Seitenwände sind bei doppelseitiger Plakatierung miteinander zu fixieren. Die Befestigung mit Draht, Nägeln oder klebenden Materialien ist nicht zulässig. Bei Entfernung der Plakate sind alle Anbringungsmaterialien ebenfalls zu entfernen.

- (3) Plakatwerbung ist in den von der Stadtverwaltung vorgegebenen Wechselrahmen im Format A0 an den hierfür definierten Standorten nach Antragsstellung und Genehmigung zulässig werden, es sei denn, es findet § 14 Abs. 2 dieser Satzung Anwendung.
- (4) Die Werbung mit Plakaten wird auf 30 Standorte (30 Plakate bzw. – doppelseitig 60 Plakate) je Veranstaltung begrenzt.
- (5) Großwerbeplakate dürfen nur an den durch die Verwaltung definierten Standorten gemäß der Standortliste (Anlage 3) in der maximalen Größe bis zu 6,00 m² unter Antragstellung und Genehmigung aufgestellt werden. Von Kreuzungsbereichen ist ein Mindestabstand von 15,00 m einzuhalten.
- (6) Die Rahmen für die Großwerbeplakate sind nach Gebrauch bzw. während Nichtnutzung zu entfernen.
- (7) Die freie Befestigung von Plakaten im öffentlichen Straßenraum, Werbeplakate-/Banner an öffentlichen Zäunen, öffentlichen Einrichtungen oder an Verkehrszeichen/ -einrichtungen /Mittelinseln ist nicht zulässig. Näheres ist in den Auflagen erläutert.
- (8) Plakate und Großwerbeplakate sind maximal für den Zeitraum von 14 Tagen zulässig. Nach Ablauf des genehmigten Zeitraums, spätestens jedoch nach 3 Tagen sind die Plakate und Großwerbeplakate inkl. Anbringungszubehör zu entfernen.
- (9) Die Stadtverwaltung kann besondere Regelungen treffen (Ausnahmen).
- (10) Wahlwerbung innerhalb der Wahlkampfzeit (Beginn 6 Wochen vor der Wahl) unterliegt der Wahlwerbesatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz).

§ 15
Werbebanner

Die Aufhängung von Werbebannern ist nur auf Antrag und nur zu besonderen Anlässen oder Veranstaltungen zulässig.

§ 16 Straßenmusik

- (1) Straßenmusik ist im Innenstadtbereich zulässig, in den Bereichen, die für die Gebührenzone I näher definiert sind; ausgenommen ist der Rathausplatz sowie der Umkreis von 30 Metern zur Dreifaltigkeitskirche.
- a) Straßenmusik ist an allen Tagen nur in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr zulässig.
 - b) Im Bereich und bis zu einem Abstand von 150 Metern von Sonderveranstaltungen (Messen, Märkte, z. B. Bauern-/Weihnachtsmarkt, verkaufsoffener Sonntag), ist die Straßenmusik nicht gestattet.
 - c) Die Straßenmusik darf längstens 30 Minuten von demselben Standplatz aus dargeboten werden. Danach muss der Standort um mindestens 150 Meter verlagert werden und darf innerhalb eines Tages nicht zum wiederholten Male von demselben Spieler oder derselben Gruppe genutzt werden.
 - d) Der Einsatz von Blechblasinstrumenten oder ähnlich lauten Instrumenten ist nur bis zu einer Gruppenstärke von max. 3 Personen erlaubt. Die Benutzung von Verstärkeranlagen jeglicher Art oder verstärkten Instrumenten ist unzulässig, es sei denn, sie dienen zur Untermalung unverstärkter Instrumente und übersteigt deren Lautstärke nicht. Die Benutzung von Generatoren oder Stromerzeugern ist unzulässig.
- (2) Für die Erlaubnis wird die Gebühr gemäß der Gebührentabelle der Anlage 4, sowie Gebühren gemäß § 9 dieser Satzung fällig.

§ 17 Betteln

Folgendene Bettelarten gehen über den Gemeingebräuch hinaus und sind als Sondernutzung nicht genehmigungsfähig:

- a) Aufdringliches, aggressives oder organisiertes Betteln,
- b) Bandenmäßiges und organisiertes Betteln,
- c) Betteln unter Vortäuschung von Erkrankungen, Behinderungen oder Gebrechen,
- d) Betteln in Begleitung von Kindern oder durch Kinder.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße zu Sondernutzungen gebraucht und
- a) eine hierfür erforderliche Erlaubnis gemäß den §§ 2 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 1 nicht besitzt,
 - b) gegen Auflagen oder Bedingungen gemäß § 3 Abs. 1 der Sondernutzungserlaubnis verstößt
 - c) mehr Plakate als gemäß § 14 erlaubt sind aufstellt
 - d) die gemäß § 14 Abs. 2 erforderlichen Plaketten nicht anbringt,
 - e) gegen die vorgegebenen Bereiche des §§ 14 und 16 Abs. 1 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeit findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 19 Ausnahme für öffentliche Marktveranstaltungen

Diese Satzung findet auf Veranstaltungen im Sinne des Titels IV der (§§ 64 bis 71 b) der Gewerbeordnung in Verbindung mit den §§ 1 – 8 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) sowie auf Volksfeste im Sinne des Titels III (§ 60 b der Gewerbeordnung) keine Anwendung, soweit es sich um Veranstaltungen handelt, die in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Wochenmarktes und der Volksfeste der Stadt Frankenthal (Marktgebührensatzung – MGebS –) geregelt sind.

§ 20 Monitoring und Evaluierung

- (1) Die Stadtverwaltung führt 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung eine Auswertung durch, in der insbesondere die Wirkung der Sondernutzungen auf Aufenthaltsqualität, Stadtbild, Nutzungsvielfalt und Innenstadtentwicklung beurteilt wird.
- (2) Aufgrund unter Abs. 1 genannten Auswertung kann das Ergebnis dem Stadtrat vorgelegt und gegebenenfalls eine Anpassung der Satzung oder der Gebühren- und Gestaltungsrichtlinien empfohlen werden.
- (3) Die Verwaltung kann jährlich einen Bericht über Sondernutzungen in der Innenstadt hinsichtlich Anzahl, Flächenauslastung, Gestaltungsqualität und Rückmeldungen der Nutzerinnen und Nutzer erheben.

§ 21 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 26.05.1983 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 16.06.2011 außer Kraft.
- (2) Bisher genehmigte Sondernutzungserlaubnisse, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt worden sind und von den Vorgaben der Satzung oder den Gestaltungsrichtlinien erheblich abweichen, verlieren innerhalb von 6 Monaten ab Inkrafttreten dieser Satzung Ihre Gültigkeit und werden von der Verwaltung entsprechend widerrufen bzw. zurückgenommen.

Frankenthal (Pfalz), den 16.12.2025

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

Anlagen

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Anlage 1**Zonenerläuterung****Zone I**

Die als Fußgängerzone im Innenstadtbereich gewidmete bzw. straßenverkehrsbehördlich als Fußgängerzone beschilderte öffentlichen Verkehrsfläche.

- Bahnhofstraße
zwischen Fußgängerzone und Neumayerring/Eisenbahnstraße
- Wormser Straße
zwischen Westliche Ringstraße/Foltzring (Wormser Tor) und Rathausplatz
- August-Bebel-Straße
zwischen Rathausplatz und Elisabethstraße
- Speyerer Straße
zwischen Fußgängerzone und Neumayerring/Europaring (Speyerer Tor).

Zone II

Innenstadtbereich begrenzt durch den Foltzring, den Europaring, den Neumayerring und die Westliche Ringstraße, soweit nicht bereits der Zone I zugeordnet, sowie der Jakobsplatz.

Zone III

Alle übrigen Straßen des Stadtgebietes.

Anlage 2

Gestaltungs- und Durchführungsrichtlinie zur Sondernutzungssatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1. Einleitung
2. Geltungsbereich
3. Warenauslagen / Spielgeräte
4. Werbeständer
5. Werbeanhänger
6. Hinweisschilder
7. Gastronomie
8. Sonstige private Möblierungen ohne Werbecharakter
9. Beschattungen
10. Anforderungen der Bauaufsicht und der Feuerwehr

Vorwort

Mit der Gestaltungs- und Durchführungsrichtlinie legt die Stadt Frankenthal (Pfalz) verbindliche Maßstäbe für den Umgang mit dem öffentlichen Raum in der Innenstadt fest. Ziel ist es, sicherzustellen, dass sich alle Menschen in der Innenstadt orientieren, bewegen und aufhalten können, ohne durch unkoordinierte oder übermäßige Nutzungen behindert zu werden. Die Richtlinie reagiert damit auf Entwicklungen, die in den letzten Jahren zu einer deutlich höheren Beanspruchung des öffentlichen Raums geführt haben. Mit neuen gastronomischen Angeboten, erweiterten Warenauslagen und zusätzlichen Sondernutzungen hat sich die Fußgängerzone zu einem lebendigen, zugleich aber zunehmend beanspruchten Stadtraum entwickelt. Um diesen Herausforderungen zu begegnen, wird die bestehende Sondernutzungssatzung nun durch eine Gestaltungs- und Durchführungsrichtlinie ergänzt. Sie schafft einen klaren Rahmen, der den Charakter und das Erscheinungsbild der Innenstadt schützt, ohne die wirtschaftliche Betätigung unnötig zu erschweren. Frankenthal setzt damit einen überfälligen Schritt – allerdings bewusst mit Maß und Mitte und unter Einbeziehung der örtlichen Akteure.

Die Gestaltungs- und Durchführungsrichtlinie verfolgt daher konkret folgende Ziele:

- Sicherung einer stabilen und einheitlichen Gestaltqualität des öffentlichen Raums,
- Vermeidung gestalterischer Überfrachtung und visueller Unruhe,
- dauerhafte Sicherung von Barrierefreiheit und Verkehrssicherheit,
- Stärkung von Handel, Dienstleistungen und Gastronomie durch klare, nachvollziehbare Rahmenbedingungen,
- Erhaltung und Verbesserung der Aufenthaltsqualität für alle Nutzergruppen,
- Sicherung eines gepflegten, klar strukturierten Erscheinungsbildes der Innenstadt.

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) verfolgt mit dieser Richtlinie das Ziel, die Vielfalt der Nutzungen zu bewahren, gleichzeitig aber klare gestalterische Leitplanken zu setzen. Sie führt den öffentlichen Raum zurück in die Balance zwischen Offenheit und Klarheit, Vielfalt und Verlässlichkeit. Die Innenstadt ist ein gemeinsamer Raum, der geordnet, attraktiv und für alle zugänglich bleiben soll – ohne unnötige Bürokratie, aber mit einer klaren Linie, die Orientierung und Qualität gewährleistet. Frankenthal wählt dabei bewusst einen eigenen Weg: wirtschaftsverträglich, transparent, lernfähig. Sie verbindet Verständnis für die wirtschaftliche Lage der Betriebe mit dem Anspruch, das öffentliche Erscheinungsbild der Stadt nachhaltig zu verbessern. Damit setzt Frankenthal ein sichtbares Zeichen für Aufenthaltsqualität, Ordnung und Verantwortung im Herzen der Stadt.

1. Einleitung

- a) Die Gestaltungs- und Durchführungsrichtlinie gilt für Sondernutzungen in der Stadt Frankenthal (Pfalz) und ist - wie unter Punkt 2 "Geltungsbereich" näher ausgeführt - anzuwenden.
- b) Die Gestaltungs- und Durchführungsrichtlinie dient der Verwaltung als ermessenslenkende Vorschrift. Sie stellt sicher, dass Entscheidungen über Sondernutzungen künftig nach einheitlichen Maßstäben getroffen werden und alle Antragstellenden gleichbehandelt werden. Dadurch wird der Genehmigungsprozess transparenter, nachvollziehbarer und rechtssicherer. Damit soll die Richtlinie nicht als striktes bürokratisches Instrument, sondern als gemeinsames Gestaltungswerkzeug verstanden werden, das durch Beratung und Kommunikation in der Praxis gelebt wird.

c) Ziel der Richtlinie ist es, neben den berechtigten Interessen der Antragsstellen- den auch die Belange der Allgemeinheit zu berücksichtigen. Insbesondere die von Fußgängerinnen und Fußgänger, mobilitätseingeschränkten Personen so- wie blinden oder sehbehinderten Menschen. Die Sicherheit und Leichtigkeit ins- besondere des Fußgängerverkehrs ist dabei jederzeit zu gewährleisten. Maß- gabe der Richtlinie ist es,

- die Gestaltqualität und Einheitlichkeit des öffentlichen Raums zu stärken,
- Überfrachtung und gestalterische Unruhe zu vermeiden,
- die Barrierefreiheit und Verkehrssicherheit zu erhöhen und dauerhaft zu ge- währleisten,
- und zugleich Gestaltungsspielräume und Eigeninitiative von Handel und Gastronomie zu erhalten.

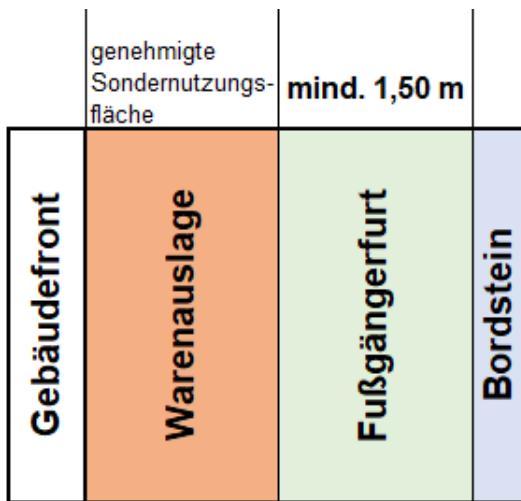
2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Zonen gemäß Anlage 1 (Zonenerläuterung) der aktu- ell gültigen Sondernutzungssatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz).

3. Warenauslagen/Spielgeräte

- Als Warenauslagen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Elemente (Verkaufstische, Warenstände, Vitrinen etc.), die dem Verkauf oder der Ausstellung von Waren dienen.
- Die Inanspruchnahme öffentlicher Fläche für Warenauslagen ist ausschließlich in dem Bereich zulässig, die der Straßenfront des jeweiligen Betriebes ent- spricht. Dabei darf die Länge der genutzten Fläche höchstens 75 % der ge- samten Frontlänge des Betriebs ($\frac{3}{4}$ der Länge der Ladenfront) betragen.

- c) Zugelassen sind einreihige Warenauslagen mit einer maximalen Tiefe der der Warenauslage bis zu 1,20 m. Eine Fußgängerfurt von mind. 1,50 m ist jederzeit einzuhalten.



- d) Zu den Nachbargebäuden sind auf jeder Seite 0,50 m Abstand einzuhalten. Befindet sich der Eingang zu einem Geschäft im Obergeschoss, so ist lediglich ein Werbeständer gem. Nr. 4 dieser Richtlinie genehmigungsfähig; Warenauslagen jedoch nicht.
- e) Für Obst-, Gemüse- und Blumenauslagen, die traditionell im Freien und nur untergeordnet im Schaufenster präsentiert werden, können erweiterte Warenaufstellungen zugelassen werden, soweit keine verkehrsrechtlichen oder sonstiger Belange entgegenstehen.
- f) Die Präsentation oder das Feilbieten von Waren direkt am Boden und herabhängend (befestigt) an Vorbauten, Markisen und dergleichen ist nicht gestattet. Ausnahmen gelten für Waren, die ihrer Art nach auf dem Boden präsentiert werden müssen (z. B. Fahrräder).
- g) Präsentationseinrichtungen von Waren dürfen nicht überwiegend dem Warentransport dienen (z. B. Einkaufswagen, Rollcontainer oder Transportpaletten). Warenauslagen sind so zu verblenden, dass diese mit einem Blinden-Taststock gut ertastet werden können. Die Einrichtung zur Präsentation darf nicht höher als 1,50 m sein und nur bis zu dieser Höhe bestückt werden.
- h) Für Warenauslagen wie Obst-, Gemüse und Blumen sind geeignete Warengestellte zu verwenden, die ein Herausfallen der Waren zuverlässig verhindern. Zudem sind geschlossene Behältnisse zu verwenden, um eine Verunreinigung oder Beschädigung der Bodenfläche bzw. der umliegenden Fläche auszuschließen.

- i) Überdachungen über Warenauslagen sind in Form von Markisen gem. Punkt 9 zulässig. Andere freistehende Überdachungen wie Sonnenschirme, Pavillons oder Sonnensegel sind unzulässig.
- j) Unterhaltungs- und Spielgeräte sowie Warenautomaten oder sonstige elektronische Geräte sind grundsätzlich unzulässig und dürfen im Straßenraum nur in der Zone III aufgestellt werden (ein Antrag ist zu stellen).
- k) Nach Geschäftsschluss und bei Nichtbenutzung (z. B. Betriebsferien) sind sämtliche Gegenstände der Warenpräsentation aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

4. Werbeständer / Werbefahnen

- a) Als Werbeständer gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen (insbesondere so genannte Werbereiter, Kundenstopper, Klapp-/ Menütafeln usw.) die der Geschäfts- und/oder Produktwerbung dienen.

Werbeständer, Werbefahnen oder Beachflags und ähnliche Konstruktionen sind durch gesonderten Antrag zu beantragen und nur in den Zonen II und III zulässig. Hierbei gilt zu beachten:

- Pro Betrieb ist nur eine Konstruktion aus a) zulässig.
 - Werbeständer dürfen nur in unmittelbarer Nähe der Stätte (z. B. vor der Ladenfront) der Leistung aufgestellt werden, soweit die Gebäudeaußenseite der Gewerbefläche an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzt.
 - Beleuchtete, bewegliche, sich drehende oder anderweitig auffällige Werbeträger sind unzulässig.
 - Nach Geschäftsschluss und bei Nichtbenutzung (z. B. Betriebsferien) sind die Werbeständer oder andere Vorrichtungen aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.
- b) In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Neueröffnung / Jubiläum) können Konstruktionen aus a) in der Zone I für die max. Dauer von 1 Woche zugelassen werden. Ein gesonderter Antrag ist zu stellen.

5. Werbeanhänger

Werdeanhänger sind nur in der Zone III genehmigungsfähig. Der vorrangige Werbezweck ist durch die Aufmachung und Ausrichtung des Anhängers an folgenden Merkmalen erkennbar:

- a) Aufstellung an einer viel befahrenden Straße,
- b) Fehlende Ankopplung,
- c) Fahrzeuge, die alleine oder überwiegend zu einem anderen Zweck als dem der späteren Wiederinbetriebnahme geparkt werden,
- d) Technisch-konstruktive Bauart des Fahrzeugs.

6. Hinweisschilder

Hinweisschilder sind ausschließlich in den Zone II und III genehmigungsfähig. Pro Betrieb kann ein Hinweisschild bzw. Wegweiser am letzten Abbiegepunkt zum entsprechenden Betrieb genehmigt werden. Ausnahmen hinsichtlich der Anzahl und der Positionierung sind nur bei Betrieben mit besonderer, überregionaler Bedeutung möglich. Die Größe, Farbe und Gestaltung der Hinweisschilder kann durch die Verwaltung vorgegeben werden, um ein einheitliches Erscheinungsbild im öffentlichen Raum sicherzustellen.

7. Gastronomie

- a) Als Gastronomiemöblierung gelten alle für den gastronomischen Betrieb notwendigen Elemente, wie z. B. Stühle, Sitzgelegenheiten, Bänke, Tische, Stehtische oder Einfriedungen. Werbeanlagen an Gastronomie- und Ausschranksmöblierungen sind unzulässig. Werbereiter, Kundenstopper o. Ä. bedürfen einer gesonderten Genehmigung (s. Punkt 4).
- b) Für Gastronomiemöblierung darf nur die Länge der öffentlichen Fläche in Anspruch genommen werden, die der Länge der Straßenfront des dazugehörigen Betriebes entspricht. Ausnahmen können bei Ladenleerständen benachbarter Betriebe oder bei Einigung und Zustimmung des/der Nachbarbetriebe „auf sofortigen Widerruf“ zugelassen werden. Gibt es in einem solchen Fall mehrere Antragssteller, ist der Antragssteller bevorrechtigt, welcher zuerst den Antrag eingereicht hat. Eine Fußgängerfurt von mind. 1,50 m Breite ist jederzeit zu gewährleisten.
- c) Verwendung dürfen nur Gastronomiemöblierungen finden. Innenraum- und Freizeitmöbiliar für den privaten Garten- und Terrassenbereich (z. B. Sitzsäcke, Hängematten, Liegestühle, Konstruktionen aus Baumstämmen oder Holzpaletten und dgl.) sind nicht zulässig. Ausnahmen können nur in den Bereichen außerhalb der Gebührenzone I zugelassen werden. Für die Realisierung der Neuerungen innerhalb des Bereichs, der von der Gebührenzone I umfasst wird, gilt eine Übergangsregel von 6 Monate ab Inkrafttreten der Neufassung der Satzung.

- d) Je Gastronomie- oder Ausschrankbetrieb ist nur ein Möblierungstyp für Tische, Stehtische, Stühle, Hocker und Einfriedungen zulässig. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich. Auf einen ansprechenden und aufeinander abgestimmten Gesamteindruck ist zu achten. Möblierungen inkl. der Einfriedungen sind in einem sauberen, einwandfreien Zustand zu halten.
- e) Die genutzte Fläche einschließlich der durch diese beeinflusste Umgebung ist vom Nutzer stets sauber zu halten. Hierzu gehören auch die regelmäßige Nassreinigung (mind. 1 x Jahr), einschließlich der Entfernung von z. B. Taubenkot, sonstigen Flecken oder Kaugummis. Beschädigungen oder Verunreinigungen an der Fläche oder dem Mobiliar sind unverzüglich zu beheben.
- f) In Bereichen mit besonders hoher Parkplatzknappheit kann die Genehmigung für eine Außenbestuhlung auf Parkflächen im Rahmen der Interessensabwägung mit den Belangen der Allgemeinheit versagt werden. Auch wenn in der Vergangenheit entsprechende Genehmigungen erteilt wurden, begründet dies keinen Anspruch auf Genehmigung für neue Antragsstellende.
- g) Die Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung von Gastronomiemöblierung entbindet nicht von der erforderlichen gaststättenrechtlichen Erlaubnis zur Außengastronomie.
- h) Einfriedungen können gefordert werden, sofern diese aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig sind.
- i) Es ist jederzeit eine Rettungsgasse von mind. 4,00 m (Innenstadt) zu gewährleisten.
- j) Das Aufschütteln von Sand oder anderem Schüttgut, z. B. zum Imitieren einer „Beachbar“, ist nicht genehmigungsfähig.
- k) Die bauliche Umfassung von Straßenbäumen, z.B. mit Holzpodesten, ist unzulässig. Es ist sicherzustellen, dass Straßenbäume jederzeit ungehindert zugänglich bleiben und ihre Erreichbarkeit durch Möblierung oder sonstige Aufbauten nicht eingeschränkt wird.
- l) Beschattungen wie Markisen, Sonnenschirme, etc. sind gem. Punkt 9 zulässig.

8. Sonstige private Möblierungen ohne Werbecharakter (z. B. Blumenkübel, Heizstrahler, Rampen, Sondergegenstände)

- a) Als Begrünungselemente gelten mobile Elemente, die der Aufnahme von Pflanzen dienen. Bei der Auswahl der Pflanzgefäße ist auf eine wertige Qualität und eine einheitliche Gestaltung zu achten.
- b) Die Bepflanzung soll sich harmonisch in den öffentlichen Raum einfügen und diesen optisch nicht dominieren. Auf ein gepflegtes und ansprechendes

Erscheinungsbild ist besonders zu achten. Verwahrloste und ungepflegte Be-pflanzungen sind zu entfernen. Die Verwendung künstlichen Pflanzen ist nicht gestattet.

- c) Private Möblierung mit und ohne Werbecharakter ist nur unmittelbar angrenzend an den Betrieb oder eine genehmigte Außengastronomie zulässig und auch nur, wenn mind. 1,50 m Restgehwegbreite verbleiben. § 3 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung ist zu beachten.
- d) Sondergegenstände oder Figuren wie beispielsweise „stumme Diener“ können im Rahmen von Aktionen oder Veranstaltungen befristet genehmigt werden. Hierfür ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
- e) Heizstrahler sind ausschließlich im Gastronomiebereich zulässig. Jeder Gastronomiebetrieb darf nur eine Art von Heizstrahler aufstellen. Die zulässige Gesamtzahl wird individuell anhand der jeweiligen städtischen Gegebenheiten festgelegt.
- f) Rampen benötigen einer gesonderten Genehmigung und müssen der DIN-Norm entsprechen. Höhendifferenzen zwischen Gebäudeeingängen und dem öffentlichen Straßenraum sind vorrangig innerhalb des Gebäudes abzufangen.
- g) Podeste müssen so aufgebaut und konstruiert werden, dass eine Unfallgefahr ausgeschlossen ist. Die Materialien müssen aus nicht oder schwer entflamm-baren Stoffen bestehen. Höhendifferenzen zwischen dem Podest und dem öffentlichen Straßenraum sind innerhalb der Konstruktion abzufangen.
- h) Bei Aufstellung von privater Möblierung ist eine einheitliche Variante zu wählen. Auf ein ansprechendes und sauberes Gesamtbild ist zu achten.

9. Beschattungen/Überdachung

- a) Beschattungen/Überdachungen sind nach der Sondernutzungssatzung genehmigungspflichtig, unabhängig davon, ob bereits eine Aufbruchserlaubnis durch den Bereich Planen und Bauen (Abt. Bauaufsicht) erteilt wurde.
- b) Pavillons, Sonnenschirme/-segel oder vergleichbare aufstellbare Beschattun-gen sind ausschließlich im Gastronomiebereich zulässig. Die Standfestigkeit der Beschattung muss gewährleistet sein.
Markisen oder sonstige durch die Bauaufsicht geprüfte Überdachungen dürfen im Gastronomiebereich und für Warenauslagen genutzt werden.
- c) Beschattungen dürfen nur über genehmigte Sondernutzungsflächen erfol-gen. Es ist eine einheitliche Farb-/Designvariante zu wählen.

- d) Werbung (Branding) auf der Beschattung ist nur im Gastronomiebereich in Form der Eigenwerbung oder eines Partnerbetriebs zulässig. Hierbei soll das Branding unaufdringlich und dezent gestaltet sein.
- e) Überdecken die Beschattungen lediglich die Fläche der bereits genehmigten Sondernutzung, so fallen für den Gebrauch keine weiteren Gebühren an, eine Sondernutzungserlaubnis ist allerdings erforderlich.
- f) Bei Verwendung von Beschattungen ist jederzeit eine Rettungsgasse von mind. 4,00 m (Innenstadt) freizuhalten.
- g) Beschattungen müssen in einer Höhe von mindestens 2,20 m über dem Boden angebracht werden, um eine ungehinderte Passage für Passanten zu gewährleisten.
- h) Auf ein ansprechendes und gepflegtes Gesamtbild ist zu achten.

10. Anforderung der Bauaufsicht und der Feuerwehr

Bauordnungsrechtliche Belange sowie Belange des vorbeugenden bzw. abwehrenden Brandschutzes müssen bei allen Sondernutzungen erfüllt sein und sind durch den Inhaber der Sondernutzung eigenverantwortlich zu beachten.

Beispiele für ungeeignete Sondernutzungen

Negative Beispiele



Anlage 3 - Standortliste Großwerbetafeln

Nr.	Standort	Antragsteller	Genehmi-gungszeit-raum	kommerziel-ler Standort (auch für Wahlen nutz-bar)	Standort nur für Wahlwer-bung
1	Wormser Str.				x
2	Wormser Str.				x
3	Wormser Str.				x
4	Wormser Str.				x
5	Wormser Str.				x
6	Wormser Str.				x
7	Carl-Benz-Str.			x	
8	Carl-Benz-Str.			x	
9	Carl-Benz-Str.				x
10	Carl-Benz-Str.			x	
11	Carl-Benz-Str.			x	
12	Carl-Benz-Str.			x	
13	Westring			x	
14	Westring				x
15	Westring			x	
16	Westring				x

17	Westring			x	
18	Westring				x
19	Westring			x	
20	Westring				x
21	Westring				x
22	Westring			x	
23	Westring				x
24	Westring				x
25	Westring			x	
26	Westring				x
27	Westring			x	
28	Westring				x
29	Westring			x	
30	Westring				x
31	Westring			x	
32	Westring				x
33	Westring				x
34	Westring			x	
35	Westring				x

36	Westring			x	
37	Westring				x
38	Westring			x	
39	Westring			x	
40	Westring				x
41	Westring			x	
42	Westring			x	
43	Flomersheimer Str. (Ecke Westring)			x	
44	Flomersheimer Str.				x
45	Flomersheimer Str.				x
46	Flomersheimer Str.			x	
47	Flomersheimer Str.				x
48	Flomersheimer Str.			x	
49	Flomersheimer Str.				x
50	Flomersheimer Str.			x	

51	Flomersheimer Str.				X
52	Flomersheimer Str.				X
53	Ostring			X	
54	Ostring				X
55	Ostring			X	
56	Ostring				X
57	Mahlastraße				X
58	Nordring/Ecke Beindersheimer Straße			X	
59	Beindersheimer Straße / Carl-Benz-Straße (Höhe LKW Parkplatz) Nord			X	
60	Beindersheimer Straße / Carl-Benz-Straße (Höhe LKW Parkplatz) Süd			X	
61	Am Kanal (Ortseingang von Edigheim)				X

62	Dudelsack-straße Ecke Petersgartenweg				X
63	Dudelsack-straße Ecke Petersgartenweg	-	-		X
64	Eppsteiner Straße				X
65	Eppsteiner Straße			X	
66	Eppsteiner Straße				X
67	Berliner Straße / Nordring			X	
68	Berliner Straße / Nordring			X	
69	Benderstraße			X	
70	Wilhelm-Hauff-Straße				X
71	Wilhelm-Hauff-Straße				X
72	Wilhelm-Hauff-Straße				X

Anlage 4

Gebührentabelle

Übernahme
der Gebühren-
stufe Ia /Ib als
Stufe I

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr Stufe I €	Gebühr Stufe II €	Gebühr Stufe III €
1)	Schaukästen, Vitrinen o. ä. Vorrichtungen je angefangenen m ² Verkehrsfläche monatlich	15,00	10,00	5,00
2)	Warenautomaten, Unterhaltungs- und Spielgeräte, sonstige elekt. Geräte je angefangenen m ² Verkehrsfläche (nur in Zone III zulässig) monatlich			35,00
3)	Überbauung von öffentlicher Verkehrs- fläche durch bauaufsichtlich genehmi- gungspflichtiger Bauteile, die gewerblich genutzt werden je angefangenen m ² Verkehrsfläche jährlich	25,00	18,00	8,00
4)	Bewegliche Verkaufsstände, Werbe- und Informationsstände für gewerb- liche und/oder kommerzielle Zwecke mit Gewinnerzielungsabsicht (ausgenommen fahrende Händler nach 2b) täglich/ je angefangener m ²	5,00	2,50	2,00
5)	Fahrende Händler, z. B. Eisverkauf aus Fahrzeugen pro Fahrzeug/Monat			65,00

6)	Verkaufsständen, Verkaufswagen, Kleiderständen, Werbe- und Informationsauslagen, Warenauslagen die in räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem ortsfesten Betrieb stehen monatlich/ je angefangenen m ² Aufstellfläche	6,00	3,50	2,50
7)	Werbereiter, Kundenstopper, Auslage- und Schaukästen, Werbeständer, Werbeanlagen und alle sonstigen der Werbung dienenden Konstruktionen/ Vorrichtungen je angefangenen m ² Werbeansichtsfläche die in räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem ortsfesten Betrieb stehen monatlich/ je angefangenen m ²	20,00	15,00	10,00
8)	Werbeanhänger (nur in Zone III zulässig)			28,00
Lfd.	Art der Sondernutzung	Gebühr	Gebühr	Gebühr
Nr.		Stufe I	Stufe II	Stufe III
		€	€	€
9)	Tische und Sitzgelegenheiten und die dazugehörige Einfriedung, Blumenkübel und sonstige private Möblierungen ohne Werbecharakter die zu gewerbliche Zwecken auf die öffentliche Verkehrsfläche aufgestellt werden je angefangenen m ² beanspruchte Verkehrsfläche monatlich	6,00	3,50	2,50
10)	Plakate, Hinweisschilder je angefangenen m ² Ansichtsfläche - für gewerbliche Zwecke			

	täglich	0,75
10		
a)	Hinweiszeichen zur Betriebsstätte jährlich	25,00 22,00
11)	Briefablagekästen, Zeitungsablage- kästen, Paketstationen oder ähnliche Nutzungen, die mit Post- bzw. Zustell- diensten und Printmedien zusammenhängen je angefangenem m ² jährlich	80,00 60,00 40,00
12)	Gebührenfrei sind Notrufsäulen, Briefkästen, Feuermelder, öffentliche Fernsprechzellen u. ä. Einrichtungen	
13)	Masten, Pfosten, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen je Stück jährlich	17,00 8,30 5,75
Lfd.	Art der Sondernutzung	Gebühr
Nr.		Stufe I
		€
14)	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellen von Containern, Bauma- schinen und –geräten o. ä. mit und ohne Bauzaun sowie durch Schutzzäune oder ähnliche Absperrvorrichtungen vorübergehend umschlossene Arbeits- flächen, Lagerung von Gegenständen aller Art,	Gebühr
	a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenen m ² beanspruchter	Stufe II
		€

	Verkehrsfläche monatlich	2,00	1,65	1,30
	b) auf Straßen je angefangenen m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	2,00	2,00	1,65
15)	Spezialmärkte, wie z. B. Flohmärkte Antik- und Trödelmärkte gewerblicher Art täglich	358,00	358,00	307,00
16)	Straßenfeste, Nachbarschaftstreffen	22,00	22,00	20,00
17)	Ausstellungen, Präsentationen zu Werbezwecken			
	a) gewerblicher Art - bis zu 100 m ² beanspruchter Fläche täglich	67,00	67,00	53,70
	- über 100 m ² beanspruchter Fläche täglich	100,65	100,65	80,50
	b) nicht gewerblicher Art - bis zu 100 m ² beanspruchter Fläche täglich	53,70	53,70	40,25
	- über 100 m ² beanspruchter Fläche Täglich	67,10	67,10	53,70
18)	Verteilen von Flugblättern und Werbematerialien zu gewerblichen Zwecken täglich	40,00	30,00	10,00

19)	Sammelcontainer (z. B. Altkleider, Altschuhe, Wertstoffe, nur in Zone II und III) je angefangenen m ² und Monat	3,00	2,50
20)	Straßenmusik täglich	32,00	

B E K A N N T M A C H U N G

S A T Z U N G

Über das Schullandheim der Stadt Frankenthal (Pfalz) in Carlsberg, Ortsteil Hertlingshausen, vom 13.12.2024 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2025

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat auf Grundlage der §§ 24 und 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473,475), §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in der Fassung vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2025, (GVBl. S. 62), folgende Satzung beschlossen:

Eine Ausnahmeregelung sieht das KAG für Benutzungsgebühren nach § 7 Abs. 1 KAG (Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen) vor: Nach § 7 Abs. 9 KAG können die Gemeinden anstelle von Benutzungsgebühren und Beiträgen (auf der Grundlage einer Satzung) zur Deckung der Kosten auch privatrechtliche Entgelte erheben.

§ 1 Träger und Zweck

- (1) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA) – das Schullandheim in 67316 Carlsberg im Ortsteil Hertlingshausen, Hintergasse 17 – ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck der Einrichtung sind die Erfüllung des Bildungsauftrags und Erziehung von Kindern und jungen Erwachsenen.

(3) Der Satzungszweck liegt insbesondere in der Unterhaltung bzw. der Aufrechterhaltung des Betriebs des Schullandheimes der Stadt Frankenthal (Pfalz) in Carlsberg.

§ 2 Gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art (BgA)

(1) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig und fördert ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit. Es werden keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt.

(2) Mittel des BgA dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Auftrag und Aufbau

(1) Das Schullandheim schafft und erhält die pädagogischen und organisatorischen Voraussetzungen für Schullandheimaufenthalte. Darüber hinaus steht das Schullandheim zur Durchführung von Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung.

(2) Die Verwaltung des Schullandheimes obliegt einer hauptamtlichen städtischen Verwaltungsfachkraft sowie für die Betreuung vor Ort der Heimleitung in Hertlingshausen. Diese sind der Bereichsleitung Schulen unterstellt.

§ 4 Teilnehmer und Aufenthalt im Schullandheim

(1) Das Schullandheim steht allen Kindern und Jugendlichen oder sonstigen Gruppen zur Verfügung. Schulklassen und Freizeitgruppen der Stadt Frankenthal werden bei der Belegungsplanung des Schullandheimes bevorzugt berücksichtigt, für sie besteht ein Vorbuchungsrecht bis zum Ende des ersten Quartals des Kalenderjahres. Ab dem zweiten Quartal des Kalenderjahres ist für alle externen Gruppen eine Buchung möglich.

(2) Um eine möglichst hohe Auslastung des Schullandheimes während der Schulzeit zu gewährleisten, ist eine Buchung von Montag bis Freitag anzustreben. Eine Schule kann diese Woche auch mit einer Belegung von Montag bis Mittwoch und von Mittwoch bis Freitag füllen und unterschiedliche Klassen beherbergen lassen. Für die notwendige Endreinigung der Zimmer bei Klassen- / Gruppenwechsel müssen die Gäste das Bettenhaus bis 09:00 Uhr räumen. Ab 14:00 Uhr steht das Bettenhaus der neuen Besuchsgruppe zur Verfügung. Die Anreise für Wochenendgruppen kann freitags ab 15 Uhr erfolgen.

(3) Im Schullandheim befinden sich zwei Klassenräume, ausgestattet mit einer Kreidetafel und einem Smartboard, die den Gruppen während des gesamten Aufenthalts zur Verfügung stehen. Eine gesonderte Gebühr für die Nutzung durch Gruppen wird grundsätzlich nicht erhoben.

(4) Die Buchung der Klassenräume als Tagungsveranstaltung mit Verpflegung ist je nach Kapazität ebenfalls möglich.

§ 5 Nutzung des Außenbereichs

- (1) Die Nutzung des gesamten Außenbereichs mit Grillplatz und Feuerstelle ist im Rahmen des Aufenthalts kostenlos und für alle Gäste frei zugänglich. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Den Anweisungen des anwesenden Personals ist zwingend Folge zu leisten.
- (2) Auf Wunsch der Gäste kann eine Mahlzeit durch Grillen ersetzt werden. Dies ist zwei Wochen vor Anreise mitzuteilen. Alle Details werden vorab abgesprochen.

§ 6 Schülerbeförderung nach Hertlingshausen

- (1) Gegen eine Beförderungsgebühr, die pro Person zu zahlen ist, organisiert der Bereich Schulen, Abteilung Allgemeine Schulverwaltung, die Beförderung der Frankenthaler Schulklassen zum Schullandheim Hertlingshausen.
- (2) Alle anderen Gruppen organisieren ihre Beförderung zum Schullandheim selbstständig.

§ 7 Nutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Schullandheimes, insbesondere für die Übernachtung, Verpflegung, Betriebskosten und Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen erhebt die Stadt Frankenthal (Pfalz) Gebühren. Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatz und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, das als Anlage fester Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Gebühren gelten pro Person. An- und Abreisetag werden als ein Tag abgerechnet.
- (4) Bei Aufenthalten von Schulklassen bzw. Kindertagesstätten ist je eine Lehrkraft bzw. Fachkraft und eine weitere Betreuungsperson pro Klasse bzw. pro Gruppe von den Gebühren befreit. Im Übrigen zahlen alle die gleiche Gebühr.
- (5) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 8 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Personen verpflichtet, die die Leistungen des Schullandheimes in Anspruch nehmen, bei Kindern deren Personensorgeberechtigte. Gebührenschuldner ist auch die Person, die für sich oder einen Dritten die Benutzung beantragt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehen und Ende der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht grundsätzlich nach Beendigung des Aufenthalts in Hertlingshausen.
- (2) Die Gebühren werden nach Beendigung des Aufenthalts in Hertlingshausen durch die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) geltend gemacht.

§ 10 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

- (1) Wird ein bestätigter Termin mindestens 8 Wochen vorher abgesagt, werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Wird ein bestätigter Termin weniger als 8 Wochen abgesagt, wird ein Unkostenbeitrag von 50,00 € fällig.
- (3) Kann ein einzelner Teilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z.B. Krankheit), am Schullandheimaufenthalt nicht teilnehmen, wird keine Gebühr erhoben. Ein ärztliches Attest ist in diesem Fall vorzulegen. Wird der Aufenthalt aus dem in Satz 1 genannten Gründen vorzeitig abgebrochen, wird die Gebühr nur entsprechend der tatsächlichen Übernachtungen erhoben.
- (4) Wird der Schullandheimaufenthalt aus anderen Gründen abgebrochen, die der Teilnehmer zu vertreten hat (z.B. Heimweh) so werden die Gebühren für die tatsächlichen Übernachtungen erhoben.
- (5) Die Heimleitung vermerkt die Anwesenheiten auf den Teilnehmerlisten, die die Grundlage für die Berechnung der Gebühr durch die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) bilden.
- (6) Wird der gebuchte Aufenthalt aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses nicht angetreten oder muss abgebrochen werden (z.B. Lockdown, Schließung des Schullandheimes), entsteht keine Gebühr.

§ 11 Bettwäsche und Handtücher

- (1) Die Bettwäsche kann für alle Klassen, Gruppen und Vereine gegen eine Gebühr ab 4 Übernachtungen für den Schullandheimaufenthalt ausgeliehen werden.
- (2) Die Heimleitung vermerkt die Ausleihe für den entsprechenden Teilnehmer auf der Teilnehmerliste, die Grundlage für die Berechnung der Gebühr durch die Stadtverwaltung Frankenthal bildet.
- (3) Handtücher sind selbst mitzubringen und können nicht entliehen werden.

§ 12 Buchungsanfragen und Terminbestätigung

- (1) Anfragen sind an die E-Mailadresse schullandheim@frankenthal.de zu stellen.
- (2) Telefonische Anfragen können über die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz), Bereich Schulen erfolgen.
- (3) Die Buchungsanfrage wird nach Prüfung schriftlich bestätigt.

§ 13 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Satzung über das Schullandheim der Stadt Frankenthal (Pfalz) in Carlsberg, Ortsteil Hertlingshausen vom 13.12.2024 außer Kraft.

Frankenthal (Pfalz), den 16.12.2025

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

Anlage

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Gebührenverzeichnis gemäß § 7 Abs. 2 dieser 1. Änderungssatzung

Die Gebühren für Aufenthalte im Schullandheim Hertlingshausen

1. Gebühren bei Gruppenaufenthalten von Schulklassen und anderen Gruppen bei Vollpension

1.1. für Schüler*innen der Frankenthaler Schulen	27,00 €
1.2. für alle anderen Personen für Kinder unter 3 Jahren sind die Übernachtungs- und Verpflegungsgebühren bei den Erwachsenen mitinbegriffen	42,02 €
1.3. für Jugendfreizeiten von 6-21 Jahren pro Person sind die Übernachtungs- und Verpflegungsgebühren bei voller Auslastung eines 4-Bett-Zimmers	36,13 €

2. Fahrtkostenanteil je Schüler*in

Hin- und Rückfahrt	15,00 €
--------------------	---------

3. Verpflegung von Tagesgästen

3.1. für Frühstück	7,56 €
3.2. für Mittagessen	10,92 €
3.3. für Abendessen	9,24 €

4. Gebühren für die Ausleihe von Bettwäsche

Pro Satz (Matratzenüberzug, Kopfkissen- und Bettdeckenbezug)	6,72 €
--	--------

5. Sonderreinigung

Endreinigung und Bereitstellung von Geschirr bei selbst mitgebrachten Getränken ("Korkgeld") pro Person pro Aufenthalt	1,68 €
---	--------

Es handelt sich bei den angegebenen Gebühren um Nettobeträge. Es wird auf § 7 Abs. 5 der Satzung hingewiesen. Die Umsatzsteuer wird bei Bestehen einer Umsatzsteuerpflicht gesondert in der Rechnung ausgewiesen, im Falle des Vorliegens einer Steuerbefreiung nach § 4 UStG wird diese entsprechend in der Rechnung vermerkt.

B E K A N N T M A C H U N G

Am Mittwoch, 14. Januar 2026, 17.00 Uhr, findet im Sitzungssaal I des Rathauses, Rathausplatz 2-7, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Kreiswahlausschusses statt. Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Tagesordnung:

Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 35 Frankenthal (Pfalz) zur Wahl zum 19. Landtag Rheinland-Pfalz.

Frankenthal (Pfalz), den 09.12.2025

Bernd Knöppel
Bürgermeister
zugleich als Kreiswahlleiter des
Wahlkreises 35 Frankenthal (Pfalz)
